

Amts- u. Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



GEMEINDE
NEUCHING

GEMEINDE
OTTENHOFEN



Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Telefon 0 81 23 / 93 26 60 • Fax: 0 81 23 93 26 80

Herausgeber: Franz Prummer, Druck, Verlag und Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 München,
Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax 0 89 / 42 21 23

39. JAHRGANG

FREITAG, 16. DEZEMBER 2016

NUMMER 25

Weihnachtsgruß der Gemeinden Neuching und Ottenhofen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

immer wieder schön ist sie, diese Weihnachtszeit: unser Zuhause dekorieren, Plätzchen backen, Geschenke besorgen, Familie und Freunde einladen und Menüs planen. Und auch wenn das alles ein bisschen mit Stress verbunden ist, freuen wir uns alle Jahre wieder auf den Weihnachtsabend und die folgenden wirklich ruhigen Tage bis Neujahr.

Lassen Sie uns die Feiertage genießen und versuchen, trotz der allgemeinen Geschäftigkeit rund um dieses Fest ein Ohr für die Weihnachtsbotschaft und ein Gespür für die wahren Werte im Leben zu haben.

Schenken Sie einander "Zeit". Zeit für gemeinsame Stunden, Zeit zum Spielen oder Sport machen, Zeit für Kultur oder Ausflüge, einfach ungeteilte und uneingeschränkte Aufmerksamkeit für Familie oder Freunde. Denn es stellt sich in unserem Alltag immer mehr heraus, dass Zeit das wertvollste ist, was wir verschenken können.

Wir danken auch in diesem Jahr allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Institutionen und Einrichtungen, die uns im vergangenen Jahr mit ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützt und erfreut haben, und die auch im neuen Jahr daran mitwirken werden, dass wir die Zukunft schaffen.

Unser herzlichster Dank gilt auch den Gemeinderäten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, Gemeinden, Schulen, Kindergärten und Verbänden für ihre wertvolle Arbeit und Hilfe in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.



**Allen Bürgerinnen und Bürgern
wünschen wir auch im Namen der Gemeinderäte
und der Verwaltung ein frohes Weihnachtsfest
und alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2017!**

Ihr Hans Peis
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching

Ihre Nicole Schley
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Ottenhofen

VERWALTUNG:

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching-Rathaus Oberneuching Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching
Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80
E-Mail: info@vg-oberneuching.de (für allgem. Angelegenheiten)
sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)
Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 08 - 12 Uhr
Mittwoch: 14 - 18 Uhr
Verkehrsüberwachung: Montag: 09 - 11 Uhr
Mittwoch: 14 - 16 Uhr

Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Hans Peis

E-mail: peis@vg-oberneuching.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 63)

Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de
Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

NOTRUF:	Polizei:	110
Krankenhaus Erding	08122/59-0	Rettungsdienst u. Feuerwehr: 112
Landratsamt Erding	08122/58-0	Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117
Polizei Erding	08122/968-0	Vermess.Amt ED 08122 / 96 00
		Notariat 08122 / 976 60
Straßenmeisterei Erding	Burghart / Inninger	
	08122 / 971 80	Notariat Olk 08122 / 89 20 43

Schulen:	Grundschule Niederneuching	08123 / 14 55
	Grund- u. Mittelschule Finsing	08121 / 814 17
	Grundschule Ottenhofen	08121 / 487 07
	Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth	08123 / 93668-00

Kindergärten:	Kindergarten St. Martin Oberneuching	08123 / 25 25
	Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen	08121 / 10 07

Büchereien:	Neuching	08123 / 988 79 96
	Ottenhofen	08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen	08121 / 616 29
---------------------------------------	----------------

Arbeitskreis Senioren Neuching - Fahrdienst	08123 / 17 37
	08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos	08122 / 498-0
E-mail: info@azv-em.de	

Wasserzweckverband Moosrain	08122 / 982 80
E-mail: wzv@moosrain.de	

Erdgas Südbayern	08122/97790	Sempt EW	08122 / 982 70
------------------	-------------	----------	----------------

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten			
01.04. - 31.10. eines jeden Jahres	Mi. 16 - 19 Uhr /	Sa. 09 - 12 Uhr	
01.11. - 31.03. eines jeden Jahres	Mi. 15 - 18 Uhr /	Sa. 09 - 12 Uhr	

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten			
	Mi. 16 - 18 Uhr /	Sa. 10 - 12 Uhr	

Kirchen:	Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5	08123 / 28 28
	Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1	08121 / 3382

Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienst

- Sa. 17.12. Apotheke am Hirschbach, Forstern, Hauptstr. 22,
Tel.: 08124/91 00 45
- Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4, Tel. 08122/14 75 4
- So. 18.12. Herz Apotheke im Ärztehaus, Poing, Bürgerstr. 2,
Tel. 08121/99 55 00
- Rivera-Apotheke, Erding, Riverastr. 7, Tel. 08122/14 12 9
- Sa. 24.12. Stern-Apotheke, Poing, Poststr. 21, Tel. 08121/81 78 7
- Johannes Apotheke, Erding, Friedrich Fischer Str. 7,
Tel. 08122/13 60 6
- So. 25.12. St. Ulrich Apotheke, Pliening, Münchener Str. 3,
Tel. 08121/81 14 5
- Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4,
Tel. 08122/22 73 60
- Mo. 26.12. St. Margareten Apotheke, Markt Schwaben, Alte Bräu-
hausgasse 1, Tel. 08121/34 59
- Sempt Apotheke, ED, Gestütring 19, Tel. 08122/8 57 99
- Sa. 31.12. Herz Apo. im City-Center, Poing, Alte Gruber Str. 2 - 6,
Tel. 08121/97 67 76
- Rivera-Apotheke, ED, Riverastr. 7, Tel. 08122/14 12 9

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Wichtig!

Leider lag uns der Apothekennotdienst 2017 zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor.
Bitte entnehmen Sie die Notdienste für Januar 2017 der jeweiligen Apotheken aus der Tageszeitung.
Sobald der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching die Termine vorliegen, werden diese auf unserer Homepage veröffentlicht.

Achtung!

Amtsblattausgabe im Januar 2017

Die **erste Ausgabe** im neuen Jahr erscheint
am 13.01.2017.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist
Mittwoch, 04.01.2017, um 15.30 Uhr.

Das Amtsblatt erscheint weiterhin wie immer im 2-wöchigen Rhythmus.

Energieatlas des Landkreises Erding

Oberstes Ziel der bayerischen Energiepolitik ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Bayerns Bürger und Betriebe. Auch der Landkreis Erding unterstützt das Motto der bayerischen Staatsregierung "Mit Energie in die Zukunft" und beteiligt sich aktiv an der Energiewende. Der neue Energieatlas liefert eine detaillierte Übersicht über den aktuellen Verbrauch an Strom und Wärme im Landkreis und zeigt die Entwicklung seit Erscheinen des letzten Energieatlas in 2012.

Die gewonnenen Ergebnisse sollen dabei als Grundlage für den weiteren Ausbau und die Nutzung regenerativer Energien im Landkreis Erding dienen. Des Weiteren werden die Aktivitäten der Kommunen und des Landkreises im Bereich Energie und Klimaschutz dargestellt. Neben dieser Bestandsanalyse enthält der neue Energieatlas auch viele interessante Informationen für die Bürger und Kommunen im Landkreis zum Thema Energiesparen und Energieeffizienz.

Der neue Energieatlas wird im Landratsamt Erding und in den Rathäusern der Gemeinden im Landkreis ausgelegt.

Interessierte Bürger können sich gerne kostenlos ein Exemplar abholen.

Außerdem kann er auf der Homepage des Landkreises Erding heruntergeladen werden.

Abfallwirtschaft

Problemmüll

Oberneuching:	Recyclinghof, Hauptstraße Fr., 27.01.2017, 09.15-10.00 Uhr
Niederneuching:	Forellenweg Do., 26.01.2017, 08.00-08.45 Uhr
Ottenhofen:	Recyclinghof, neuer Friedhof Do., 30.03.2017, 09.00-10.00 Uhr

Abholtermin für Biomüll	Di., 03.01.2017
--------------------------------	-----------------

Abholtermin für Restmüll	Di., 10.01.2017
---------------------------------	-----------------

Papiertonnenleerung

Gemeinde Neuching	Do., 12.01.2017
Gemeinde Ottenhofen	Do., 05.01.2017

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	Do., 26.01.2017
Gemeinde Ottenhofen	
Ottenhofen, Siggenhofen,	
Lieberharting, Herdweg	Do., 26.01.2017
Keckmühle	Do., 12.01.2017
Unterschwillach, Wimpasing,	
Grund, Steinweg	Fr., 13.01.2017

Die Säcke werden in Rollen **pro** Haushalt ausgegeben: in der VG Oberneuching, in den Recyclinghöfen Oberneuching und Ottenhofen und beim Lebensmittel Kornek Niederneuching und "Unser Kramer" Ottenhofen.

Die Geburt Jesu
in Betlehem
ist keine einmalige
Geschichte sondern
ein Geschenk,
das ewig bleibt.

(Martin Luther 1483 - 1546)



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Adventszeit zählt zum schönsten und besinnlichsten Brauch des Jahres,
sie bringt uns eine Botschaft, eine Einladung zur Ermutigung unseres Selbst,
eine Zeit der freudigen Erwartung,
in der Spannung, Hoffnung und Freude mitschwingt.

Wir zünden Kerzen an und genießen diese lichtvolle Zeit, sie bringt uns Wärme
in eine sorgenvolle Welt.

Eine besinnliche und genußvolle Weihnachtszeit "Liebe und Frieden auf Erden"
sowie alles Gute für das kommende Jahr dieses wünschen wir Ihnen und uns von
ganzem Herzen.

Ihr Team der Ortsnachrichten - Primo-Verlag München

Mitteilung des Verlages:

*Wir verabschieden uns mit dieser Ausgabe vom Jahr 2016 und danken
für die Treue zum Gemeindeblatt.*

*Es wurde alles in unserem Rahmen Mögliche getan, um jede Woche pünktlich
Wissenswertes aus der Gemeinde in Ihre Wohnung zu tragen.*

*Herzlichen Dank und Anerkennung auch an die vielen Helfer und Mitarbeiter,
die zum guten Gelingen beigetragen haben.*

**Für die 1. Ausgabe (13. Jan. 2017) sind die Manuskripte so abzusenden,
dass sie spätestens am Montag, 09.01.2017, 8.00 Uhr, beim Verlag sind.**

ACHTUNG: Nachmeldungen können für diese Ausgabe leider nicht mehr
angenommen werden (weder per Fax noch per email.)

Jahreszahlfehler im Veranstaltungskalender Ottenhofen 2017

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Neuching und Ottenhofen

In der letzten Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes hat sich im Veranstaltungskalender von Ottenhofen ein Jahreszahlfehler eingeschlichen.

Die Überschrift des Veranstaltungskalenders musste natürlich lauten: Veranstaltungskalender 2017 der Gemeinde Ottenhofen. Deshalb haben wir Ihnen einen neu korrigierten Veranstaltungskalender beigelegt. **Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.**

Ihr Primo-Verlag, München

380/220-kV-Ltg. Finsing - Ottenhofen, Ltg.-Nr. B119 Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten Verstärkung Mast Nr. 110 und 113

Die TenneT TSO GmbH plant an den o. g. Masten der im Betreff genannten Leitung Verstärkungsmaßnahmen durchzuführen um die Standsicherheit der Freileitung bei extremen Witterungsverhältnissen zu erhöhen.

Die im Betreff genannte Leitung verläuft durch das Gebiet der Gemeinden Neuching und Ottenhofen.

Soweit durch die Maßnahme Kreuzungen mit Straßen, Autobahnen und Bahnlinien berührt werden, erfolgt die Benachrichtigung der Straßenbaubehörden, der Autobahndirektion sowie der Deutschen Bahn AG durch TenneT TSO GmbH gesondert.

Die ausführende Montagefachfirma ist angewiesen, Flur-, Wege- und sonstige Schäden soweit als möglich zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Unvermeidbare Wege- und Flurschäden, die im Zusammenhang mit o. g. Arbeiten entstehen, werden nach Beendigung der Baumaßnahme mit den entsprechenden Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abgegolten.

Die Arbeiten werden von April 2017 - Juni 2017 ausgeführt.



	Name: Altendorf	Abteilung: GSG-BTL	Druckdatum: 28.11.2016	Maßstab: ca. 1:25000
Titel: Übersichtsplan				
Objektname: 380/220-kV Leitung Finsing - Ottenhofen, Ltg.-Nr.: B119				
<small>Allgemeine Hinweise: Die Ausgabe aus der Digitalen Flurkarte (DFK) stellen keinen amtlichen Katasterauszug dar. Die Erstellung der amtlichen Ausgabe aus der DFK ist der Katasterführende Behörde vorbehalten. Der Auszug aus der DFK kann nicht aktuelle Informationen enthalten und ist zur Maßnahme nicht geeignet. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die nicht in dem Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudeschraumbau kann vom örtlichen Bestand abweichen. Für die Richtigkeit des eingetragenen Objekts der TenneT TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßstabangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Kartenauszug nicht zur Massentnahme geeignet.</small>				

Ferienpass München

Auch in diesem Jahr bieten die Städte Erding und Dorfen sowie die Gemeinden Finsing, Moosinning und Markt Isen bzw. die Verwaltungsgemeinschaften Hörkofen, Pastetten und Oberneuching, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Erding, Kommunale Jugendarbeit wieder den Münchner Ferienpass an.

Hier die wichtigsten Informationen im Überblick:

- Der Ferienpass ist gültig ab den Herbstferien 2016 bis einschl. Sommerferien 2017 für Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren.
- Für Kinder von 6 Jahren bis einschl. 14 Jahre kostet der Pass 14,00 Euro. Die kostenlose MVV-Benutzung gilt aber nur in den Sommerferien 2017.
- Für Jugendliche ab 15 Jahren bis einschl. 17 Jahren gibt es den Ferienpass für 10,00 Euro, jedoch ohne MVV-Nutzung. Mit dem U 21 Angebot können Sie allerdings die Hälfte der Fahrtkosten sparen.
- Für den Ferienpass ist unbedingt ein Foto erforderlich. Dieses muss zur Verkaufsstelle mitgebracht werden und wird dort abgestempelt. Das Kind muss beim Kauf des Passes nicht dabei sein.
- Das 1. Infoheft mit allen Angeboten gibt es mit dem Kauf des Ferienpasses. Es gilt bis einschließlich der Faschingsferien und enthält auch ganzjährige Angebote. In diesem Infoheft ist ein Gutschein, mit dem das 2. Infoheft für das Oster-, Pfingst- und Sommerprogramm zu erwerben ist.

Der Pass kann das ganze Jahr über erworben werden.

Jetzt auch online erhältlich! www.muenchen.de/ferienpass

Der Verkauf beginnt in der Woche vor den **Herbstferien**.

Kostenfreie Angebote: 2x Tierpark, Olympiaturm, Eislaufen (Olympiapark), SoccArena, Schlösser, Gärten und Museen, Volkssternwarte, Bayerischer Rundfunk, Alter Peter, Polizeireiter- und -hundestaffel, u.v.m.
Ermäßigte Angebote: Bayerische Staatsoper, Bavaria Filmstadt, Inlinekurse, Kino, Kiddi-Car, Klettern, Reiten, Kochkurse, Tauchen, Tanzkurse, Erste-Hilfe-Kurs, Computerkurse, Sea-Life, Münchner Eiszauber, Tennis, Stadtrundfahrten, Airport-Tour, Stadtrundfahrt mit der Tram, u.v.m.

Außerdem gibt es fünfmal kostenfreien Eintritt in die Hallenbäder und in das Dante-Winter-Warmfreibad (M-Bäder) und in den Pfingst- und Sommerferien beliebig oft freien Eintritt in die Freibäder (M-Bäder).

Infos über den Münchner Ferienpass gibt es in der jeweiligen Stadt/ Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Kommunale Jugendarbeit, Frau Reindl Tel. 08122/58-1393 und Frau Karl-Sigl Tel. 08122/58-1171 jeweils von Montag bis Donnerstag.

Landkreis-Sportlerehrung 2016

Vorschläge bitte einreichen!

Am **28. März 2017** findet die Ehrung der Sportler des Landkreises statt, die im **Jahr 2016** herausragende sportliche Leistungen erbracht haben.

Gemäß den Richtlinien des Landkreises Erding

(www.landkreis-erding.de/sportlerehrung)

werden nachstehende Leistungen ausgezeichnet:

- * Sieger bei Bezirksmeisterschaften (z. B. Oberbayerischer Meister / Regierungsbezirk Oberbayern),
- * Erstplatzierte bei Bayerischen Meisterschaften,
- * Erst- bis Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften,
- * Erst- bis Sechstplatzierte bei Europa- und Weltmeisterschaften,
- * Teilnehmer bei Olympischen Spielen,
- * Schulmeister ab Bezirksebene.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die zu Ehrenden ihren Wohnsitz im Landkreis Erding haben oder für einen anerkannten Verein bzw. eine staatlich anerkannte Schule aus dem Landkreis Erding starten.

Vorschläge bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching bis **spätestens 10.01.2017** einreichen, damit die Vorschläge pünktlich an das Landratsamt Erding weitergeleitet werden können.

Per Post: VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching.

Per E-Mail: sekretariat@vg-oberneuching.de

Gemeinde Neuching

HINWEIS:

Öffnungszeiten Recyclinghof Oberneuching

Am 24.12.2016 und am 31.12.2016 bleibt der Recyclinghof Oberneuching geschlossen.

Am 28.12.2016 und am 04.01.2017 ist der Recyclinghof Oberneuching geöffnet.

Wir gratulieren zum Geburtstag im Januar

Lex Josef, ON, Bruckbergstraße 2 zum 94. Geb.
 Quixtner Katharina, ON, Hauptstraße 36 zum 89. Geb.
 Hafner Lotte, Hollerweg 16 zum 79. Geb.
 Rath Albert, ONermos, Moorkulturstraße 7 zum 79. Geb.
 Ringlstetter Karl ON, Am Bründl 5A zum 78. Geb.
 Riermeier Manfred, ON, Finkenweg 1 zum 77. Geb.
 Obermaier Martin, ON, St.-Kolomann-Straße 26 zum 77. Geb.
 Pfaus Christ, NN, Forellenweg 2 zum 74. Geb.
 Widl Ludwig, ON, Finkenweg 14 zum 74. Geb.
 Reintinger Konrad, NN, Moosinninger Straße 8 zum 70. Geb.
 Wilhelmine Blaser, Lüß, Wiesenweg 1 zum 70. Geb.
 Kompaneyets Khana, Lausbach 1 zum 69. Geb.
 Büttner Elfriede, Holzhausen 1 zum 69. Geb.
 Lupperger Josef, Lüß, Moorkulturstraße 1 A zum 68. Geb.
 Schmidt Johanna, ON, Kreuzbergstraße 10 zum 66. Geb.
 Schlichter Reinhold, ON, Höhenring 9 zum 66. Geb.

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

Kommunale Verkehrsüberwachung

Gemeinde Neuching

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor.

Ergebnisse:

vom: 03.12.2016

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
08:29 Uhr	11:30 Uhr	Niederneuching, Moosinninger Str., i. H. Forellenweg	Moosinning	255	8

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 71 km/h

vom: 03.12.2016

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12:50 Uhr	16:00 Uhr	Neuching-Lüß, Münchner Str., i. H. Hs.Nr. 52	München	495	45
12:50 Uhr	16:00Uhr	Neuching-Lüß, Münchner Str., i. H. Hs.Nr. 52	Erding	540	51

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 84 km/h

12. Neuchinger Christkindlmarkt

Der Neuchinger Christkindlmarkt am 3./4. Dezember 2016 im Fixlmairhof in Oberneuching war trotz oder vielleicht auch wegen der frostigen Temperaturen eine wunderschöne Veranstaltung. Es waren aber nicht nur die Glühweinstände von vielen Besuchern aus nah und fern belagert, auch die übrigen Anbieter konnten reges Interesse und vor allem auch Verkäufe verzeichnen. Die Atmosphäre wurde auch wegen der vielen kunsthandwerklichen Angebote und des tollen Hofrahmens als sehr positiv und entspannt empfunden.

Das ist natürlich vor allem der Verdienst der Teilnehmer und von vielen fleißigen Helferinnen und Helfern, ohne die der Markt nicht aufgebaut und organisiert werden könnte.

Besonderer Dank gilt den Mietern und Eigentümern, die uns den Hof unentgeltlich zur Verfügung gestellt und uns unterstützt haben.

Herzlichen Dank an den CSU-Ortsverband und die Teilnehmer des Adventssingens, den Kindergarten St. Martin, Neuchinga Viererloa, Familie Diebold, die Blaskapellen Finsing und Moosinning für die Beteiligung am Rahmenprogramm. Ein großes Dankeschön auch an den Kulturverein Neuching mit den Familien Mair und Ertl für die Darstellung der Lebenden Krippe und den Mitwirkenden und Helfer/innen für das schöne Kindertheater.

Hervorheben muss man neben der Arbeit der fleißigen Helfer/innen der jeweiligen Aussteller vor allem die unverzichtbare Hilfe von Sepp Waldherr, Reinhold Schlichter, Franz Raith, Walter Schindlbeck jun. und sen. und Helga Peis sowie Otto Hainz mit dem Bauhof für die Organisation, Technik, Dekoration und Hüttenaufbau. Herzlichen Dank dafür im Namen aller Beteiligten, ebenso an Familie Busch für Gestaltung und Druck von Flyern und Plakaten und an alle Spender des Grünmaterials. Für diese insgesamt großartige Unterstützung möchte ich mich für die Gemeinde Neuching, aber auch persönlich und im Namen aller Anbieter sehr herzlich bedanken.

Ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest wünscht allen

Ihr Hans Peis, 1. Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatsitzung Neuching

Am Dienstag, 20.12.2016, um 19.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses Oberneuching eine öffentliche/nichtöffentliche Gemeinderatsitzung statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Protokoll der Sitzung vom 29.11.2016
2. Bauanträge/Vorbescheide/Voranfragen
3. Breitbandausbau

- Vorstellung des Ergebnisses der Markterkundung
 - Festlegung der Ausschreibungsanforderungen
4. Energieatlas Landkreis Erding -Vorstellung Hr. Perzl
 5. Sportfischereiverein Neuching e. V.
 - Zuschussantrag
 6. Informationen

VORANKÜNDIGUNG

"Tag der offenen Tür" im Kindergarten St. Martin - Oberneuching

Der Kindergarten St. Martin lädt am 05.02.2017 zum "Tag der offenen Tür" ein.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, vor allem alle Kinder, aus Neuching und Umgebung, sind dazu recht herzlich eingeladen. Sie können sich an diesem Tag von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** in aller Ruhe die Räume des gesamten Kindergartens (mit Kinderkrippe) anschauen. Der Elternbeirat bietet Getränke für die Kinder sowie Kaffee und Kuchen an. Für die Kinder gibt es eine Bastelecke.

Um **15.00 Uhr** kommt Frau Beate Welsch mit ihrem Kasperletheater zu uns. (Unkostenbeitrag 1 €) Die Buchhandlung "Bücherstube-Wartenberg" von Frau Lehmer, bietet in unseren Räumen eine Buchausstellung an. Sie können an diesem Nachmittag aus einem vielfältigen Buchsortiment eine Auswahl treffen und bei uns bestellen, bzw. gleich mit nach Hause nehmen. Neben Bilderbüchern für die Jüngsten gibt es auch Sachbücher, Elternratgeber, Bastelbücher, Vorschulbücher usw. Der Elternbeirat und das Kindergarten team freuen sich auf Ihr Kommen.

Elternbeirat des Gemeindekindergartens St. Martin

VORANKÜNDIGUNG:

Einschreibung Gemeindekindergarten St. Martin - Neuching

Am **13. Februar 2017** findet die **Einschreibung für das Kindergartenjahr 2017/2018** statt. Alle Kinder, die ab September 2017 den Gemeindekindergarten St. Martin in Neuching besuchen wollen, können an diesem Tag von **16.00 Uhr bis 19.00 Uhr** eingeschrieben werden. Unsere Einrichtung bietet für Kinder aller Altersgruppen flexible Öffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an.

Die **Anmeldepapiere** und die **Konzeption** unseres Hauses bekommen Sie am **Tag der offenen Tür am 05. Februar 2017**.

Von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr können die gesamten Räumlichkeiten – auch die Räume der Zwergerlgruppe (Kinderkrippe) - besichtigt werden. Sie haben auch die Möglichkeit unser Haus vorab im Internet unter <http://kiga.vg-oberneuching.de> kennen zu lernen. Hier können Sie ebenfalls die Anmeldepapiere herunterladen. In diesem Fall benötigen Sie keine Unterlagen mehr von uns.

Am Einschreibungstag am **13. Februar 2017** können Sie während der oben genannten Zeit die ausgefüllten Anmeldepapiere abgeben. Außerdem findet ein **"Anmeldegespräch"** statt, bei dem das anzumeldende Kind anwesend sein soll. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Tilge (Tel. 08123/2525 Telefonzeit von 14.00 bis 15.00 Uhr). Sollten Sie einen **Krippenplatz** (Zwergerlgruppe) benötigen, können Sie jederzeit einen Gesprächstermin ausmachen. (Telefonnummer siehe oben)

Beate Tilge – Kindergartenleiterin



Die Gemeinde Neuching (Lkr. Erding) sucht für ihren Bauhof zum 01. April 2017 eine/n

Mitarbeiter/in in leitender Funktion

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle Tätigkeit.

Wir bieten einen sicheren unbefristeten Arbeitsplatz in Vollzeit (39 Std. / Woche) und ein Betriebsklima, das durch Teamgeist und gute Zusammenarbeit geprägt ist.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis 08.01.2017** per Email (max. 5 MB) an limmer@vg-oberneuching.de oder schriftlich an Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching.

Für Fragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Peis unter Tel. 08123/932663 oder Geschäftsleiterin Frau Knauer unter Tel. 08123/932665 gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen zur Stelle finden Sie unter www.vg-oberneuching.de

Trinkwasseruntersuchung beim WZV Moosrain Wasserbefund; Analysennummer: 2491172

Am 24.10.2016 fand eine chemisch-technische und hygienische Trinkwasseruntersuchung beim WZV Moosrain statt.

Die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung sind auf der Internetseite des WZV unter http://www.moosrain.de/qualitaet_einzusehen.

Außerdem kann jederzeit genauere Einsicht zu den Untersuchungsergebnissen im Rathaus der Verw. Gem. Oberneuching von Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr vorgenommen werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Neuching

der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Neuching (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 29.11.2016 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.11.2016

Der Gemeinderat Neuching hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die o. g. Satzungen **(nachstehend abgedruckt)** beschlossen. Die Satzungen werden hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Satzungen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching, Zimmer 7, öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Oberneuching, 05.12.2016
Gemeinde Neuching

Hans Peis
1. Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Neuching (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 29.11.2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt Die Gemeinde Neuching folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
 - a) den gemeindlichen Friedhof Niederneuching
 - b) das Leichenhaus im Friedhof Niederneuching
 - c) den gemeindlichen Friedhof Oberneuching
 - d) das Leichenhaus im Friedhof Oberneuching
- 2) Die gemeindlichen Friedhöfe in Niederneuching und in Oberneuching werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) Einwohner der Gemeinde Neuching waren,
 - b) für die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte nach § 14 besteht,
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn eine anderweitige Bestattung nicht möglich ist.
- 3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Neuching. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Gemeinde Neuching kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

- 2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und zugelassene Arbeitsfahrzeuge ausgenommen – zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, Reklame irgendwelcher Art zu betreiben
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
- f) die Friedhöfe, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), sowie die Grabstätten zu betreten, Blumen und dergleichen von den Grabhügeln sowie Zweigen von Bäumen und Sträuchern abzureißen,
- g) zu lärmern und zu spielen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- i) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
- j) Ruhe- und Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

- 3) Die Gemeinde Neuching kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- 1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden, die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG) gelten.
- 3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- 4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- 5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 4 Abs. 2 Buchstabe a im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- 1) Bestattungen in den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Neuching anzumelden.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Neuching im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht; Bestattungen finden im Allgemeinen nur werktags statt.

§ 7

Ausheben und Tiefe der Gräber

- 1) Die Gräber werden von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Mindesttiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle
 - a) bei Erdbestattungen:

bei Kindern unter 10 Jahren	1,25 m
bei den übrigen Verstorbenen	2,30 m
 - b) bei Urnenbeisetzungen 1,00 m |
- 3) Für Erdbestattungen beträgt der Abstand zum nächsten Grab, gemessen von Sarg zu Sarg, mindestens 0,30 m

§ 8

Ruhezeiten

- | | Oberneuching | Niederneuching |
|------------------|--------------|----------------|
| 1) Erwachsene | 20 Jahre | 20 Jahre |
| Kinder bis 10 J. | 15 Jahre | 15 Jahre |
| Kinder bis 5 J. | 10 Jahre | 10 Jahre |
| Urnen | 10 Jahre | 10 Jahre |
- 2) Sarg und Sargmaterial müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 9

Ausgrabungen

- 1) Ausgrabungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist der Bestattungspflichtige. Der Nutzungsberechtigte hat die Zustimmung zu erteilen.
- 2) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Neuching. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Besondere Urnengräber
- 3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan. Sie sind innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und entsprechend markiert.

§ 11

Einzelgräber

- 1) Einzelgräber sind einstellige Grabstätten.
- 2) In einem Einzelgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) nur zwei Personen bestattet werden.

§ 12

Familiengräber

- 1) Familiengräber sind zweistellige Grabstätten.
- 2) Es können während der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) vier Personen neben- und übereinander beigesetzt werden.

§ 13

Besondere Urnengräber

- 1) Besondere Urnengräber sind:
 - a) Urnenerdgräber
 - b) Urnenwandgräber
- 2) In einem Urnenerdgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) vier Urnen bestattet werden.
- 3) In einem Urnenwandgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) zwei Urnen bestattet werden.

§ 14

Beisetzung von Urnen

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in allen Grabstätten für die ein Nutzungsrecht besteht.
- 2) Die Zahl der Urnen, die in einem Grab beigesetzt werden können,

richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Eine Beisetzung von Urnen übereinander ist in Erdgräbern möglich.

§ 15

Nutzungsrecht

- 1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten und seine Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechtes besteht nicht. Die Beisetzung anderer Personen erfordert die Zustimmung der Gemeinde.
- 2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- 3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag in Niederneuching für 20 Jahre und in Oberneuching für 20 Jahre verliehen und kann vor Ablauf des Rechtes um mindestens weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt. Urnen dürfen beigesetzt werden in allen Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht besteht.

§ 16

Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

- 1) wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist;
- 2) der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste, wenn nicht von der Erbengemeinschaft ein anderer bestimmt wurde.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Ablauf des Nutzungsrechtes

- 1) Der Berechtigte kann auf das Nutzungsrecht zugunsten seines Ehegatten oder seiner Verwandten bis zum 2. Grad verzichten. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8) kann auf ein darüber hinaus gehendes Nutzungsrecht verzichtet werden.
- 2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18

Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in den einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Nähere Einzelheiten hierzu regeln die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften (Anlage A), und der Belegungsplan (Anlage B).

Die Anlage B liegt im Rathaus Oberneuching, St.-Martin-Straße 9, 85467 Neuching auf.

§ 19

Genehmigung von Grabmälern

- 1) Das Errichten oder Ändern eines Grabmales und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- 2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Verankerung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen drei Jahren errichtet worden ist.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Das Fundament wurde als durchgehender Fundamentstreifen 20 cm unter der Rasenoberfläche von der Gemeinde erstellt.
- 2) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine Veränderungen auftreten. Die Befestigungen sind mittels nicht rostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen.

§ 21

Unterhaltung

- 1) Alle Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Eigentümer des Grabmals.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 22

Entfernung

- 1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder vor Verzicht auf das Nutzungsrecht nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Neuching innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- 3) Falls die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten entfernt werden, können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden und gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- 1) Alle Erdgrabstätten müssen naturgemäß gestaltet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- 2) Für die Gestaltung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 3) Die Höhe und die Form des Grabes und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes anzupassen.
- 4) Die Erdgrabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Erdgrabstätten richtet sich nach der Anlage zu den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften.
- 5) Die Erdgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt sein.
- 6) Die Gestaltung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Neuching.

VII. Das Leichenhaus

§ 24

Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- 2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

§ 25

Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich entgegen § 4 Abs. 1 auf den Friedhöfen ungebührlich verhält;
- b) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a) und h) Wege befährt und Tiere mitbringt
- c) entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt;
- d) entgegen § 18 Abs. 1 Grabmäler und Einfassungen errichtet oder entgegen § 21 Abs. 2 nicht entfernt.

§ 27

Einzelanordnungen und Ersatzvornahme

- 1) Die Gemeinde Neuching kann die zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen.
- 2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung eingezogen werden.

§ 28

Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung zulassen.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde Neuching haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde Neuching nicht bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 30

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neuching vom 13.07.1987, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.07.2009 außer Kraft.

Neuching, den 01.12.2016
Gemeinde Neuching

Hans Peis
Erster Bürgermeister

ANLAGE A

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neuching

Grabmal- und Gestaltungsvorschriften

I. Grabstellen

§ 1

Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 2

Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich eine Grab in der Reihe auswählen kann, in der mit der Belegung bereits begonnen wurde. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

Grabquartiere

Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sind der Grabfeldplan und der Grabschemaplan in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Grabmale

§ 4

Allgemeines

- Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
- Für Grabmale (stehend bzw. liegend) dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Steine sind nur bei Urnenerdgräbern zugelassen.

§ 5

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - Stehende Grabmale müssen allseitig gleich bearbeitet sein.
 - Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau sowie silber und gold sind gestattet.
 - Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff sind nicht zugelassen.
 - Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm und liegende mindestens 20 cm stark sein.
 - Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
 - Die Kammerverschlussplatten der Urnenwandgräber dürfen nur mit eingravierter Schrift versehen werden. Keramikbilder der Verstorbenen sind zugelassen.

§ 6

Abmessung der Grabmale

- Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
auf Einzelgrabstätten bis zu einer Breite von 80 cm
auf Familiengrabstätten bis zu einer Breite von 140 cm
die Höhe darf 140 cm nicht überschreiten
auf Urnenerdgräbern bis zu einer Breite von 50 cm
die Höhe darf einschließlich Sockel 80 cm nicht überschreiten
liegende Grabmale bis zur Grabfläche von 60 cm mal 60 cm
- Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und die gleiche handwerkliche Oberflächenbearbeitung aufweisen wie das Grabmal selbst.
Sichtbare Sockelfläche: max. 18 x 18 x 10 cm
- Metall- und Holzkreuze sind bis zu folgenden Größen zulässig:
auf Einzelgräbern:
bis zu einer Höhe von 140 cm und einer Breite von 80 cm
auf Doppelgräbern:
bis zu einer Höhe von 160 cm und einer Breite von 100 cm
auf Urnenerdgräbern bis zu einer Höhe von 80 cm und einer Breite von 45 cm
Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzkreuzen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken. Die Breite des Natursteinsockels darf die max. Kreuzbreite nicht überschreiten.
- Grabmale dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn die eingezeichneten Grabpläne von der Gemeinde Neuching genehmigt wur-

den. Entspricht das Grabmal nicht dem genehmigten Plan, so kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Grabinhabers entfernen lassen.

III. Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 7 Grabbepflanzung

- Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen. Geeignete Pflanzen sind aus der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen.
- Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 80 cm überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- Für die Abmessung der bepflanzten Grabfläche ist das Grabschema bindend.

§ 8

Grabeinfassung

In den Friedhöfen in Niederneuching und Oberneuching sind Grabeinfassungen möglich.

- Einzelgrab	80 x 200 cm
- Familiengrab	150 x 200 cm
- Urnenerdgrab	60 x 80 cm

Die Breite der Grabeinfassung beträgt bei Einzelgräbern maximal 10 cm, bei Familiengräbern maximal 15 cm.

Gefärbte Betonleistensteine und alle anderen Materialien bzw. Oberflächen sind nicht zugelassen. Grabeinfassungen aus Naturstein sind im gleichen Natursteinmaterial auszuführen wie das Grabmal bzw. der Grabmalsockel (z. B. bei schmiedeeisernen Grabkreuzen).

ANLAGE

zu den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften

Pflanzenliste

1. Laubgehölze

Buxus sempervirens Suffruticosa	- Buxbaum
Berberis thunbergii Atrop. Nana	- rote Zwergberberitze
Cotoneaster praecox	- Felsenmispel
Deutzia gracilis	- kleinwüchsige Deutzie
Ilex crenata convexa	- Stechpalme
Hedera helix arborescens	- Efeu, buschartig
Hypericum patulum Hidcote Gold	- Johanniskraut
Ligustrum vulgare Lodense	- Liguster
Lonicera pileata	- immergrüne Heckenkirsche
Mahonia aquafolium	- Mahonie
Potentilla fruticosa i. S.	- Fünffingerstrauch
Park-/Busch Rosen i. S.	
Spiraea bumalda Anthony Waterer	- Spiraea
Spiraea japonica Little Princess	- Spiraea (kleiner)
Viburnum cadesii	- Schneeball

2. Bodendeckende Laubgehölze

Calluna vulgaris	- Heidekraut
Cotoneaster dammeri	- Zwergmispel
Cotoneaster hybridus Herbstfeuer	- Zwergmispel
Eucnymus fortunei vegetus	- Spindelbusch, Pfaffenhut (30 cm)
Erica carnea	- Schneeheide
Hedera helix	- Efeu (bodenkriechend)
Hypericum calycinum	- kriechendes Johanniskraut
Pachysandra terminalis	- Ysander
Vinca major	- Immergrün weißblühend
Vinca minor	- Immergrün blaublühend

3. Nadelgehölze

Chamaecyparis obtusa Nana gracilis	- Scheinzypresse (Muschelzypresse)
Picea excelsa Echiniformis	- Zwergfichte (Nestfichte)
Picea excelsa Pygmaea	- Zwergfichte (Krüppelfichte)
Picea omorika Nana	- Zwergfichte (kegelförmig)
Tsuga canadensis Nana	- Hemlocktanne

4. Bodendeckende Nadelgehölze

Juniperus communis Hormibrookil	- Kriechwacholder, ruppig
Juniperus sabina	
Tamarischfolia	- Kriechwacholder
Pinus montana mughus Mops	- Bergkiefer (kleinwachs.-kriechend)
Pinus montana Pumilia	

5. Stauden

Anemone japonica Königin Charlotte	- Herbstanemone (weißblühend)
Anemone vitifolia Robustissima	- Herbstanemone (rosablühend)
Astilbe x arendsii cattleva	- Spiraea
Epidemium x versicolor Sulphureum	- Elfenblume (schwefelgelb)
Epidemium x youngianum Niveaum	- Elfenblume (weißblühend)
Geum coccineum – Borisil	- Nelkenwurz
Hosta undulata univittata	- Funkien
Hosta lanceifolia	- Funkien (schmale Blätter, weißer Rand)
Pulmonaria angustifolia Azurea	- Lungenkraut
Veronica teucrium Knallblau	- Ehrenpreis (tiefblau)
Veronica Teucrium Shirley Blue	- Ehrenpreis (leuchtendes blau)
Dryopteris filix-mas	- Wurmfarne
Polypodium vulgare	- Tüpfelfarne
Polystichum setiferum "Proliferum"	- Punktfarne

6. Bodendeckende Stauden

Armeria maritima Alba	- Grasnelke
Asarum europaeum	- Haselwurz
Astilbe chinensis pumila	- Spirea (niedrig)
Cardamine trifolia	- Schaumkraut
Draba aizoides	- Hungerblümchen
Dryas octopetala	- Silberwurz (weißblühend)
Iberis saxatilis	- Schleifenblume, Schleifenkraut
Dryas Suendermannii	- Silberwurz (bläulichblühend)
Lysimachia nummularia	- Pfennigkraut
Phlox subulata GF. Wilson	- Polsterphlox (rosablühend)
Polygonum affine Superbum	- Knöterich (hellrosablühend)
Polygonum affine Darjeeling Red	- Knöterich (dunkelrosablühend)
Polygonum affine tenuicaule	- Knöterich (weißlichblühend)
Polygonum affine vacciniifolium	- Knöterich (dunkelrotblühend)
Saxifraga caespitosa	- Steinbrech (Moossteinbrech/rosablüh.)
Saxifraga hirtusa	- Steinbrech (weiß-, rot-, gelbblühend)
Saxifraga umbrosa	- Steinbrech (weißblühend)
Sedum floriferum Weihenstephaner Gold	- Fetthenne
Waldsteinia ternata	- Ungarwurz

Satzung der Gemeinde Neuching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 29.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neuching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) Einzelgrabstätten 15,73 €
 - b) Einzelgrabstätten als Kindergrabstätte genutzt 15,73 €
 - c) Familiengrabstätten 41,90 €
 - d) Urnenerdgrabstätten 33,84 €
 - e) Urnengrabkammer in Urnenstele einschließlich der Verschlussplatte 32,27 €
 - f) Eine zusätzliche Urne im Erdgrab 7,86 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 15 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 28,30 €
- (2) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung (§§ 7 u. 9 Friedhofs- und Bestattungssatzung) sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (Friedhofspflegekosten) 43,70 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes 23,00 €
 - b) für die Ausstellung einer Graburkunde 11,50 €
 - c) für die Verlängerung u. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes 23,00 €
 - d) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen 11,50 €
 - e) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen 23,00 €
 - f) für die Genehmigung von Ausnahmen 46,00 €
 - g) für die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche je nach Zeitaufwand von 46,00 bis 92,00 €.
- (2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.12.2008, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Gemeinde Neuching
Neuching, den 01.12.2016

Peis
1. Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching vom 25.10.2016

Bebauungsplan Sondergebiet Landwirtschaft und Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger - Beschluss für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 19.05.2016 wurde auf Antrag des Eigentümers der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

Grund für die Beantragung waren u.a. folgende Änderungen:

1. Erhöhung der installierten elektrischen Gesamtleistung auf insgesamt 1000 kW [el] (Feuerungswärmeleistung ca.: 2,72 MW [FWL]) zur flexiblen Stromspeisung
2. zusätzliche Lagerhalle für die Zwischenlagerung der in der Trocknungsanlage eingesetzten Materialien
3. Biogasbetriebene Zusatzheizung zur Abdeckung von Spitzenlasten im Rahmen der Fernwärmeversorgung

Zur Überprüfung der Änderungen auf die Umgebung wurde ein Immissionsschutzgutachten in Auftrag gegeben und als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Änderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig wären.

Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht grundsätzlich aus drei Bestandteilen:

- Bauungsplan mit Festsetzung und Begründung
- Vorhaben- und Erschließungsplan und
- Durchführungsvertrag.

Der vom Antragsteller zu erstellende Vorhaben- und Erschließungsplan liegt der Gemeinde mittlerweile vor. Mit den darin gemachten Angaben wurde beiliegender Bauungsplanentwurf mit Festsetzung, Begründung und Umweltbericht vom Planungsverband München erstellt. Der Durchführungsvertrag wird derzeit von der Kanzlei Döring und Spieß erarbeitet.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, billigt den Bauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.10.2016 und beauftragt die Verwaltung mit diesem Entwurf in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu gehen.

Ergebnis: 14: 0

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

- Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf vom 12.07.16

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat am 12.07.2016 den Entwurf der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern" vorgelegt, den der Ministerrat zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Diese Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist nötig geworden, da die bisherige Verordnung eine Fortschreibung des Zentralen Orte Systems fordert, die bei der letzten großen LEP Reform 2013 ausgelassen wurde, und nun vorliegt. Der Entwurf beinhaltet darüber hinaus auch Maßnahmen der Landesentwicklung, die im Regierungsprogramm "Bayern Heimat 2020" gefordert werden. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems
Keine Relevanz für die Gemeinde Neuching
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
Keine direkte Relevanz für die Gemeinde Neuching, allerdings sollte gegen die Zuordnung der Gemeinde Neuching zum ländlichen Raum und nicht zum Verdichtungsraum München eine Einwendung erhoben werden. Dazu weiter siehe unten.
- Erleichterungen beim Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren
Kann aus Sicht der Gemeinde Neuching nur begrüßt werden.
- Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.
Hier ist Kapitel 6.1.2 zum besseren Schutz der Wohnbevölkerung vor Auswirkungen möglicher Strahlung eingefügt worden. Diese Kapitel fordert, dass Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen (=Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220kV) die Belange der Wohnumfeldqualität, der städtebaulichen Entwicklungspotenziale sowie des Orts- und Landschaftsbildes beachten sollen (abzuwägen bis 400 m Entfernung im Bereich eines Bauungsplans bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB; bis 200 m im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB)

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf postalischem Weg bis zum 15.11.2016 eine Stellung-

nahme abzugeben. Die Gemeinde Neuching wurde ebenfalls gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgefordert, Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Die Stellungnahmen sollen sich ausschließlich auf die Änderungsvorschläge beziehen. Von der Fortentwicklung der zentralen Orte ist die Gemeinde Neuching nicht unmittelbar betroffen, da die Gemeinde weder ein Ober-, Mittel oder Grundzentrum ist und auch nicht die dafür notwendigen Kriterien aufweist. Die Ober- und Mittelzentren sind im Anhang 1 des Entwurfs aufgelistet. Im Landkreis Erding wird die Große Kreisstadt Erding neu als Oberzentrum und die Gemeinde Taufkirchen als Mittelzentrum festgelegt.

Seit der Neufestsetzung 2013 ist die Gemeinde Neuching nicht mehr im sog. Verdichtungsraum München. Im Rahmen der derzeitigen Auslegung kann zwar nur zu den Änderungsvorschlägen Stellung genommen werden, aus Sicht der Verwaltung war aber die Zuordnung zum ländlichen Raum bereits 2013 nicht gerechtfertigt. Durch die Zuordnung der Stadt Erding zum Oberzentrum und die Lage von Neuching (direkt zwischen der Landeshauptstadt München und Erding) wird diese fehlerhafte Zuordnung weiter verstärkt. Eine Umfrage bei den weiteren betroffenen Gemeinden Finsing, Moosinning, Oberding, Eitting und Marzling, die seit 2013 ebenfalls nicht mehr zum Verdichtungsraum München gehören, hat ergeben, dass ebenfalls Einwendungen gegen die Zuordnung zum ländlichen Raum abgegeben werden bzw. bereits im Verfahren 2013 abgegeben worden sind. So hat z.B. die Gemeinde Oberding bereits im Verfahren 2013 eine Stellungnahme abgegeben. Insbesondere wird in deren Stellungnahme aufgeführt, dass die Lücke im Verdichtungsraum, die die Gemeinden in den Verdichtungsraum "schneiden", nicht nachvollzogen werden kann.

Die zweite Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching Ottenhofen ist im Verdichtungsraum München. Dies hatte z.B. zur Folge, dass die im Tarifvertrag öffentlicher Dienst festgelegte Ballungszulage, die auf den Verdichtungsraum abstellt, nur für neue Mitarbeiter in der Gemeinde Ottenhofen gezahlt werden kann, in Neuching als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft dagegen nicht. Dies verschärft natürlich die sowieso äußerst problematische Personalsuche sowohl im Verwaltungsbereich als auch im Kindergartenbereich. Für eine fehlerhafte Zuordnung der Gemeinde Neuching spricht außerdem, dass die Gemeinde Neuching in der Anlage 2 "Senkung der Kappungsgrenze" der Wohnungsgebietsverordnung enthalten ist und es ist der Gemeinde auch seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in Aussicht gestellt worden bei der Änderung der Wohnungsgebietsverordnung ebenfalls in die Anlage 1 "Kündigungsbeschränkung nach Wohnungsumwandlung" und Anlage 3 "Mietpreisbremse" mitaufgenommen zu werden. Gründe hierfür ist die nachgewiesene angespannte Wohnungsmarktsituation im Gemeindegebiet. Bereits diese beiden beispielhaft aufgeführten Punkte legen dar, dass die Gemeinde Neuching im Vergleich zu den Nachbargemeinden ebenfalls im Verdichtungsraum München liegt. Die der Zuordnung zugrunde gelegten Statistischen Werte aus dem Jahre 2010 für die Zuordnung der Gemeinde Neuching zum ländlichen Raum sind und waren nicht geeignet für die Festlegung des Verdichtungsraumes München.

Aus Sicht der Verwaltung sollte einem dementsprechende Stellungnahme für die Gemeinde Neuching abgegeben werden unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Gemeinde Oberding (insbesondere Argument I.6), der Situation innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft und der Wohnungsgebietsverordnung.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und wendet o.g. Argumente gegen die Zuordnung zum ländlichen Raum ein und fordert die Zuordnung zum Verdichtungsraum.

Ergebnis: 13: 2

Vollzug des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

- Anwendung des § 2 b UStG und Option nach § 27 Abs. 22 UStG

Mit Inkrafttreten des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) am 01.01.2016 gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts eine vollständige Neuregelung der Besteuerung. Nach § 2 b Abs. 1 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Dies ist im Vergleich zur alten Rechtssituation schon systematisch ein erheblicher Unterschied. Während das alte Recht davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht Unternehmer waren und nur im Ausnahmefall (Betrieb gewerbl. Art bzw. Land- und Forstwirtschaft) die Unternehmereigenschaft vorlag, wird das Verhältnis von Regel und Ausnahme umgekehrt. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich als Unternehmerin behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt (Hoheitliche Tätigkeit) obliegt und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der Gesetzgeber räumt jedoch den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben und gewährt damit fast 5 Jahre, um den Wechsel in das neue System zu gestalten. Die Erklärung über die Option ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem nach § 21 AO zuständigen Finanzamt abzugeben. Sie kann nur einheitlich für das gesamte Tätigwerden der Gemeinde Neuching erklärt werden. Eine Beschränkung auf wirtschaftliche Teilbereiche (z.B. einzelne Eigenbetriebe) ist nicht möglich.

Beschluss: Die Gemeinde Neuching macht von der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch. Für sämtliche Umsätze der Gemeinde Neuching, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, findet § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31.12.2015 geltenden Fassung Anwendung.

Ergebnis: 15: 0

**Bekanntmachungen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vergabe Straßenbeleuchtung Ortsmitte Oberneuching**

Im Zuge der Neugestaltung der Ortsmitte Oberneuching soll im Sanierungsbereich eine neue Straßenbeleuchtung, Ausleuchtung des Fußgängerüberwegs beim alten Feuerwehrhaus, Strahler für die Kirchturnbeleuchtung, Beleuchtung für den Dorfplatz und 3 Leuchtstelen am Zugang zum Rathaus ausgeführt werden.

Der Anschluss der 19 neuen Lampen erfolgt über Erdkabel mit zentraler Schaltung (öffentliche Beleuchtung, Strahler Kirchturnbeleuchtung und Lichtstelen Rathauszugang).

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 27.09.2016 beschlossen, den Stromversorger SEW aus Erding mit der Errichtung der o.g. Straßenbeleuchtung zu beauftragen.

Gemeinde Ottenhofen



**DIE BÜRGERMEISTERIN
VON OTTENHOFEN INFORMIERT**

Sicherheitshinweis: Es sind Berichte zu mir gekommen, nach denen falsche Polizisten unterwegs sind und ganz aktuell auch falsche Mitarbeiter des Landratsamtes Erding, die "Geschossflächen kontrollieren" wollen. Nach Rücksprache mit dem LRA ist derzeit niemand in einer solchen Sache unterwegs.

Lassen Sie also bitte nicht gutgläubig jemanden in Ihre Wohnung oder Ihr Haus. Wer von Behördenseite etwas von Ihnen will, macht vorher telefonisch einen Termin mit Ihnen aus. Und auch dann immer noch Dienstausweise verlangen!

Gemeinderat: Der Gemeinderat trifft sich zu seiner letzten Sitzung 2016 traditionell im Ristorante Camillo (Nebenzimmer) und nicht im Sitzungssaal im Schützenheim. Der Bauausschuss trifft sich bereits um 18.30 Uhr, die Gemeinderatssitzung beginnt um 19.00 Uhr.

Herzlichst, Ihre Nicole Schley

Kommunale Verkehrsüberwachung

Gemeinde Ottenhofen

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor.

Ergebnisse:

vom: 25.11.2016

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:57 Uhr	09:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. S-Bahnhaltestelle	Markt Schwaben	356	5

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 69 km/h

vom: 25.11.2016

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:48 Uhr	13:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. BHS Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	427	42

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 87 km/h

Wir gratulieren zum Geburtstag im Januar

- Fischer Adolf, Am Schloßberg 18 zum 85. Geb.
- Kern Josef, Unterschwillach, An der Schwillach zum 82. Geb.
- Anoff Rosemarie, Ritterland 39 zum 77. Geb.
- Mittermüller Kaspar, Unterschwillach, Auweg 1 zum 75. Geb.
- Michl Heinrich, Ritterland 28 zum 73. Geb.
- Wolf Eva, Am Mitterfeld 34 zum 70. Geb.
- Dr. Dosterschill Peter, Herdweg, Fichtenstraße 11 zum 69 Geb.

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ottenhofen vom 18.10.2016

Baugebiet Ottenhofen "Am Schlehbach"

- Aufstellungsbeschluss

Vortrag:



Für die Flr.Nr. 73, Gemarkung Ottenhofen - im o.g. Umgriff dargestellt -, der bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauerwartungsland dargestellt ist, soll ein Bebauungsplan Wohnen erstellt werden. Der Umgriff umfasst ca. 55.000 m².

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und stellt einen Bebauungsplan "Am Schlehbach" für o.g. Umgriff auf.

Ergebnis: 11 : 0

Baugebiet Ottenhofen "Am Schlehbach"

- Vergabe Bestandsvermessung für Entwurfsplanung

Vortrag:

Für die Entwurfsplanung ist in den Anschlussbereichen eine Entwurfsvermessung erforderlich, damit die Planung an den Bestand und weiteren Zwangspunkten genau angeschlossen werden kann. Es wurden von 3 Vermessungsbüros Angebote angefordert.

Inhaltliche Wertung der Angebote:

Folgende Leistungen sind beim Erstbieter enthalten:

- Kauf der Digitalen Flurkarte
- Vermessung des Areals Baugebiet Fl.-Nr. 73 der Gemarkung Ottenhofen nach Lage und Höhe
- Aufgenommen werden: der Geh- u. Radweg südlich des Areals, der Schlehbachweg entlang des Areals, die Erdinger Straße entlang des Areals, der Bahndamm und der Verlauf der Baumreihe im Norden
- Aufnahme: Kanaldeckel, Schieber, Schaltschrank, Lampe
- Bäume auf dem Areal der Hofstelle + Höhen der Grünflächen
- Trauf- und Firshöhen der Nachbarhäuser + Hofstelle
- Im Areal selbst wird ein Raster von ca. 15x15 m vorgeschlagen
- Auswertung der Messdaten
- Erstellung eines Digitalen Geländemodells - 25cm Höhenlinien
- Einarbeitung der Daten in die Digitale Flurkarte
- Abgabe der Daten im Format DWG und PDF

Wirtschaftliche Wertung der Angebote:

Wirtschaftlichster Bieter ist das Vermessungsbüro Jörg Peczkowski

Beschluss: Die Vermessungsleistungen für das Baugebiet "Am Schlehbach" wird an das Vermessungsbüro Jörg Peczkowski aus Oberding vergeben.

Ergebnis: 11 : 0

Vergabe Bodengutachten für Entwurfsplanung

Vortrag:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans sind Aussagen über den Baugrund notwendig. U.a. Standfestigkeit für Gründung der Gebäude und Straßen, Grundwasser, Hang- und Schichtenwasser, Versickerungsfähigkeit für das Niederschlagswasser.

Es wurden daher von 4 Grundbaulabors Angebote für 6 Rammkernbohrungen und 5 Rammsondierungen auf jeweils ca. 4m Tiefe mit anschließender Auswertung und Gutachten eingeholt.

Inhaltliche Wertung der Angebote:

Die zu erbringenden Leistungen sind bei allen Büros enthalten.

Wirtschaftliche Wertung der Angebote:

Wirtschaftlichster Bieter ist die Ingenieurgruppe München.

Beschluss: Das Baugrundgutachten für das Baugebiet "Am Schlehbach" wird an die Ingenieurgruppe München vergeben.

Ergebnis: 11 : 0

Weiteres Vorgehen Entwurfsplanung

Vortrag:

Die letzten Bebauungspläne wurden vom Planungsverband München auf Stundenbasis zzgl. Nebenkosten erstellt. Die entstandenen Kosten lagen bei ca. 8.000 - **10.000 €**.

Da die Gemeinden Mitglied im Planungsverband sind, ist eine Beauftragung ohne Vergleichsangebote möglich. Zudem erhebt der Verband keine Mehrwertsteuer.

Alternative 1:

Bei der Beauftragung eines Architekturbüros ist das Honorar gem. HOAI über die Fläche zu ermitteln.

Tabelle § 21 Abs. 1 Bebauungsplan	
Flächenangabe (ha):	5,52ha
Honorarzone:	II
Honorarsatz:	Mindestsatz
Erbrachte Leistungen:	100% = 30.024,36€
Netto Honorar:	30.024,36€
19% MwSt	5.704,63€
Brutto Honorar:	35.728,99€

Entsprechend der Fläche von 5,52 ha entstehen dadurch Kosten in Höhe von **35.728,99 € brutto**.

Alternative 2:

In anderen Gemeinden wird teilweise ein beschränkter Wettbewerb bzgl. dem Städtebaulichen Entwurf durchgeführt und hierfür 4 - 5 Teilnehmer eingeladen, von denen jeder eine Pauschale für den Entwurf über z.B. 3.000 € erhält, mit der Option, auf die Übernahme der Planungsleistung gem. HOAI. Beim Auftragnehmer wird das Preisgeld später angerechnet. Die Preisgelder der 4 nicht beauftragten Teilnehmer von 12.000 € sind somit verloren und es entstehen dadurch Gesamtkosten in Höhe von ca. **48.000 € brutto**.

Aus den o.g. wirtschaftlichen Gründen wird daher von der Verwaltung vorgeschlagen den Planungsverband zu beauftragen.

Beschluss: Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Planungsleistungen beim Planungsverband München beauftragt und mehrere alternative Entwürfe angefordert.

Ergebnis: 10 : 1

Nachtragshaushalt 2016

Vortrag:

Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2016 der Gemeinde Ottenhofen

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
2009	2.050.845,00 EUR	1.964.950,00 EUR
2010	2.006.920,00 EUR	1.898.100,00 EUR
2011	2.271.485,00 EUR	1.326.200,00 EUR
2012	2.277.515,00 EUR	1.360.250,00 EUR
2013	2.376.115,00 EUR	1.664.860,00 EUR
2014	2.588.465,00 EUR	944.060,00 EUR
2015	2.917.665,00 EUR	1.403.960,00 EUR
2016	3.188.800,00 EUR	1.007.910,00 EUR

Bezeichnung	2016 Ansatz in EUR	2016 Veränderung in EUR	2014 Ergebnis in EUR
Einnahmen:			
Grundsteuer A	20.000	0	19.753,86
Grundsteuer B	114.000	0	111.466,65
Gewerbesteuer	490.000	-200.000	309.972,09
Wassergebühren	170.000	0	84.148,23
Anteil an Einkommensteuer	1.560.000	0	1.321.291,00
Einkommensteuersatz	124.000	0	110.416,00
Schlüsselzuweisung	102.830	0	114.292,00
Gemeindeant. a.d. Umsatzsteuer	21.000	0	12.649,00
Grunderwerbsteuer	25.000	+10.000	11.033,39
Mieten und Pachten	150.410	0	82.203,00
Konzessionsabgabe	48.400	-1.500	46.387,96
Verkehrsüberwachung	60.000	-13.000	50.847,06
Stromeinspeisung	19.000	0	18.336,73
Einnahmen aus Baulandverkauf	0	0	0

Bezeichnung	2016 Ansatz in EUR	2016 Veränderung in EUR	2014 Ergebnis in EUR
Ausgaben:			
Personalausgaben	334.700	+850	272.944
Unterhalt Gebäude/Straßen	176.025	+16.000	103.002
Bewirtschaftung Gebäude	117.200	0	101.556
Förderung nach BayKiBiG	507.300	+43.000	345.172
Gewerbesteuerumlage	90.000	-38.000	76.674
Kreisumlage	873.200	-1.500	718.328
Umlage an VG	308.100	0	312.976
Zinsen f. Kredite	10.600	0	12.486
Zuführung z. Verm.Hh.	518.540	-188.290	410.954
Verkehrsüberwachung	45.500	-6.000	33.572
Tilgung von Krediten	83.250	0	83.230

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 KommHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, wie die ordentliche Tilgung und die aus kostenrechnenden Einrichtungen anfallenden Abschreibungen.

Bei Zuführungen die diese "Mindestzuführung" übersteigen, spricht man von der sogenannten "Freien Spitze". Die Abschreibung im Bereich der Wasserversorgung beträgt ca. 27.000 EUR. Die ordentliche Tilgung 2016 beträgt 83.250 EUR. Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 ist eine Zuführung in Höhe von 330.250 EUR möglich. Die sog. "Freie Spitze" beträgt somit rund 247.000 EUR.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden deutlich unter den bisher eingeplanten 490.000 EUR erwartet. Der Ansatz wurde deshalb auf 290.000 EUR verringert. Dies wirkt sich im Wesentlichen auf die Zuführung an den Vermögenshaushalt aus.

Rücklagenentwicklung:

Der Ist-Bestand der Girokonten, Bargeld und Festgelder zum 31.12.2015 betragen 578.433,44 EUR. Am 31.12.2015 waren 394.689,37 EUR als Festgelder angelegt.

Bei der VR-Bank Erding ist ein Geschäftsanteil in Höhe von 480,- EUR gezeichnet.

Sonderrücklage "Kirchplatz": 5.940,31 EUR, Sonderrücklage "Ferien": 573,86 EUR

Für 2016 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 367.996,80 EUR gebildet.

Schuldenentwicklung:

Bestand der Schulden zum:

31.12.2006	450.000,00 EUR
31.12.2007	200.000,00 EUR
31.12.2008	0,00 EUR
31.12.2009	0,00 EUR
31.12.2010	0,00 EUR
31.12.2011	0,00 EUR
31.12.2012	0,00 EUR
31.12.2013	805.685,00 EUR
31.12.2014	722.455,00 EUR
31.12.2015	639.225,00 EUR

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt 2016 und deren finanzielle Auswirkungen (mit "f.A." gekennzeichnet)

EPL 0:	
Stühle und EDV-Ausstattung für neuen Sitzungsraum	8.000 EUR
EPL 1:	
Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen der FFW, Schutzkleidung, 15 St. Meldeempfänger, FW-Fahrzeug f.A.: Mit Unterhaltskosten ist zu rechnen. (+HAR)	7.500 EUR +3.500 EUR
Umbau Feuerwehrhaus, 2. Zugangstüre (HAR)	1.000 EUR
EPL 2:	
Grundschule	
Erwerb von Medien, Mobiliar und Küche (+HAR)	20.000 EUR -8.000 EUR
Erweiterung/Neubau Mittagsbetreuung (+HAR)	170.000 EUR -10.000 EUR
EPL 3:	
Gemeinde- und Schulbücherei	
Bestandserweiterung, neue Regale	10.500 EUR
f.A. jährliche Folgekosten für die Unterhaltung und Betrieb der Bücherei	
EPL 4:	
Kindertagesstätte St. Katharina	
Spielküche, Regale, Anbau Eingangsüberdachung	11.300 EUR
EPL 5:	
Investitionszuschüsse an Sportvereine	15.000 EUR
Sportheim- u. Platzsanierung, Schützenheim	
Umbau Josef-Vogl-Halle, Phase 2a	33.000 EUR +35.000 EUR
EPL 6:	
Grunderwerb für Straße "Am Loh" (HAR)	34.000 EUR
Grunderwerb Baugebiet	+30.000 EUR
Fertigstellung P+R-Anlage	+48.000 EUR
Ausbau "Grashäuser Straße", BA 2a	
f.A.: Zurzeit nicht bekannt.	245.000 EUR -210.000 EUR
Planung Sanierung "Meillerweg" (HAR)	15.000 EUR
Planung Ausbau Schwillacher Straße (HAR)	25.000 EUR
Errichtung Straßenbeleuchtung "Semptweg" (+HAR)	7.000 EUR
Erwerb von Grundstücken für "Waldstraße" (HAR)	15.000 EUR
Ausbau und Erschließung für "Waldstraße" (+HAR)	10.000 EUR
Brücke über Fehlbach, Investitionszuschuss	5.000 EUR
Hochwasserschutzmaßnahme	50.000 EUR -35.000 EUR
EPL 7:	
Erweiterung Bauhofgebäude, Elektroertüchtigung	5.000 EUR
Bauhofgelände, Befestigung Oberfläche	28.000 EUR
Investitionskostenzuschuss Breitbandausbau	365.000 EUR
EPL 8:	
Wasserleitungsbau/Investitionen am Leitungsnetz	
f.A. Folgekosten für Unterhalt	30.000 EUR
Konzept-Planung für Perusastr. 1,	40.000 EUR -20.000 EUR
Erneuerung Heizungsanlage, Meillerweg 1	20.000 EUR -15.000 EUR
EPL 9:	
Tilgungsausgaben	83.250 EUR

Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt von 2016 bis 2019 (§ 3 Nr. 2 KommHV):

Im Nachtrags-Haushaltsplan 2016 ist eine Zuführung in Höhe von 330.250 EUR möglich. In den Folgejahren wird mit einer Kreisumlage, auf weiterhin hohem Niveau und mit einer Schlüsselzuweisung gerechnet. Die Höhe der künftigen Einkommensteuerbeteiligung wurde auf Grund der aktuellen Prognosen der Steuerschätzer angehoben. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden aufgrund der bekannten Gewerbesteuermessbeträge deutlich niedriger erwartet. Nach den augenblicklichen Werten der Finanzplanung sind in den Jahren 2017 bis 2019 Zuführungen zum VmHH zwischen 420 T€ und 673 T€ möglich. Die Zuführungen liegen damit über der geforderten Mindestzuführung (Abschreibung, Tilgung).

Entwicklung der Rücklagen in den nächsten 3 Jahren (§ 3 Nr. 4 KommHV):

In den nächsten Jahren der laufenden Finanzplanung sind Zuführungen an die allgem. Rücklage möglich. Diese Zuführung hängt jedoch davon ab, ob die Realsteuereinnahmen, die Einkommensteuerbeteiligung, die Kreisumlage und Schlüsselzuweisung so wie geplant zu verbuchen sind. Die Baumaßnahme "ehem. Autohaus Bauer" und ein neues Baugebiet

sind berücksichtigt. Im Jahr 2015 war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 60.940 EUR eingeplant.

Nach Legung der Jahresrechnung war keine Rücklagenentnahme erforderlich. Im Gegenteil es konnten 73.839 EUR an die allgem. Rücklage zugeführt werden. Am 31.12.2015 betrug die allgem. Rücklage rund 394.000 EUR. Die Finanzplanung basiert auf den zurzeit bekannten Zahlen von 2016. Durch den beschlossenen Grunderwerb für ein neues Baugebiet ist die Gemeinde Ottenhofen eine sog. Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2017 eingegangen. Die Verpflichtungsermächtigung ist ein genehmigungspflichtiger Bestandteil der Haushaltssatzung. Für das Jahr 2016 ist deshalb der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Mit dem Nachtragshaushalt 2016 ist noch eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 7.250 EUR möglich. Zur Finanzierung und Umsetzung des Baugebietes ist im Jahr 2017 neben einer Rücklagenentnahme auch eine Kreditaufnahme erforderlich. Ab dem Jahr 2018 sind weitere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vorgesehen, die eine Zuführung an die allgemeine Rücklage unwahrscheinlich machen. Mit dem Verkauf von Baugrundstücken im Jahr 2019 wird eine Zuführung wieder als möglich erachtet.

Entwicklung der Kassenlage im Vorjahr (Kassenkredite) (§3 Nr. 5 KommHV):

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kassenkredit wurde geringfügig in Anspruch genommen.

Entwicklung des Vermögens (§ 3 Nr. 1 KommHV):

Bei der Gemeinde Ottenhofen werden teilweise Bestandsnachweise nach § 75 KommHV geführt. Im Bereich der Wasserversorgung sind Anlagen nachweise gemäß § 76 KommHV erstellt. Der Vermögensnachweis (Geschäftsanteil der VR-Bank Erding) beträgt 480,00 EUR.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ottenhofen, Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden im **Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen um	22.800,- € erhöht
und um	215.000,- € vermindert
die Ausgaben um	95.740,- € erhöht
und um	287.940,- € vermindert

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher **3.318.000,- €** auf nunmehr **3.188.850,- €** festgesetzt.

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen um	8.300,- € erhöht
und um	303.290,- € vermindert
die Ausgaben um	117.400,- € erhöht
und um	412.390,- € vermindert

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher **1.302.900,- €** auf nunmehr **1.007.910,- €** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.835.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss: Der Nachtragshaushaltssatzung 2016 und dem Nachtragshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen wird zugestimmt.

Ergebnis: 11 : 0

Beschluss: Dem Finanzplan für die Jahre 2016 - 2019 wird zugestimmt.

Ergebnis: 11 : 0

Straßenbaumaßnahme Grashäuser Straße 2. BA:

- Vorstellung der Kostenvergleich Varianten

- Beschlussfassung weiteres Vorgehen

Vortrag:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass die Kosten für die 2 möglichen Varianten verglichen werden sollen.

Variante A:

Die GVS wird förderfähig bis zur Hofeinfahrt Goliash erstellt und der Abzweig nach Norden in geringerer Breite, da dieser nicht förderfähig ist.

Variante B:

Die GVS wird förderfähig bis zur Abzweigung vor Grashausen erstellt und der Abzweig nach Norden wie auch der Stich in Grashausen in geringerer Breite ohne Förderung.

Wie der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen ist, betragen die Gesamtkosten nach Abzug der Förderung mit angenommenen 55% für die Variante A brutto 443.882,59 € und für die Variante B brutto 481.934,08 €. Die Variante A ist somit um ca. 38.000 € günstiger.

Vom Anlieger in Grashausen liegt mittlerweile die Bauerlaubnis für die notwendigen Flächen, die zur Ausführung der Variante A notwendig sind, vor.

Beschluss: Die Gemeindeverbindungsstraße Grashausener Straße 2. BA soll bis zur Hofeinfahrt Goliash in förderfähiger Breite, und der Stich nach Norden in geringerer Breite ausgeführt werden.

Ergebnis: 6 : 5

Beschluss: Die Ausschreibung soll auf diesem Planungsstand im Herbst 2016 erstellt werden.

Ergebnis: 10 : 1

Beschluss: Die Baumaßnahme soll im Frühjahr 2017 ausgeführt werden.

Ergebnis: 10 : 1

Vollzug des Umsatzsteuergesetzes: Anwendung des § 2b UStG und Option nach § 27 Abs. 22 UStG

Vortrag:

Mit Inkrafttreten des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) am 01.01.2016 gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts eine vollständige Neuregelung der Besteuerung. Nach § 2 b Abs. 1 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Dies ist im Vergleich zur alten Rechtssituation schon systematisch ein erheblicher Unterschied. Während das alte Recht davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht Unternehmer waren und nur im Ausnahmefall (Betrieb gewerbl. Art bzw. Land- und Forstwirtschaft) die Unternehmereigenschaft vorlag, wird das Verhältnis von Regel und Ausnahme umgekehrt. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich als Unternehmerin behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt (Hoheitliche Tätigkeit) obliegt und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der Gesetzgeber räumt jedoch den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben und gewährt damit fast 5 Jahre, um den Wechsel in das neue System zu gestalten.

Die Erklärung über die Option ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem nach § 21 AO zuständigen Finanzamt abzugeben. Sie kann nur einheitlich für das gesamte Tätigwerden der Gemeinde Ottenhofen erklärt werden. Eine Beschränkung auf wirtschaftliche Teilbereiche (z.B. einzelne Eigenbetriebe) ist nicht möglich.

Beschluss: Die Gemeinde Ottenhofen macht von der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch. Für sämtliche Umsätze der Gemeinde Ottenhofen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, findet § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31.12.2015 geltenden Fassung Anwendung.

Ergebnis: 11 : 0

Stellungnahme LEP

Vortrag:

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat am 12.07.2016 den Entwurf der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern" vorgelegt, den der Ministerrat zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Diese Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist nötig geworden, da die bisherige Verordnung eine Fortschreibung des Zentralen Orte Systems fordert, die bei der letzten großen LEP Reform 2013 ausgelassen wurde, und nun vorliegt. Der Entwurf beinhaltet darüber hinaus auch Maßnahmen der Landesentwicklung, die im Regierungsprogramm "Bayern Heimat 2020" gefordert werden. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems
Keine Relevanz für die Gemeinde Ottenhofen
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
Keine direkte Relevanz für die Gemeinde Ottenhofen, da die Gebietskategorien für Ottenhofen weiterhin im Verdichtungsraum München.
- Erleichterungen beim Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren
Kann aus Sicht der Gemeinde nur begrüßt werden.
- Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.
Hier ist Kapitel 6.1.2 zum besseren Schutz der Wohnbevölkerung vor

Auswirkungen möglicher Strahlung eingefügt worden. Diese Kapitel fordert, dass Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen (=Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220kV) die Belange der Wohnumfeldqualität, der städtebaulichen Entwicklungspotenziale sowie des Orts- und Landschaftsbildes beachten sollen (abzuwägen bis 400 m Entfernung im Bereich eines Bebauungsplans bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB; bis 200 m im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB)

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf postalischem Weg bis zum 15.11.2016 eine Stellungnahme abzugeben. Die Gemeinde Ottenhofen wurde ebenfalls gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgefordert, Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Die Stellungnahmen sollen sich ausschließlich auf die Änderungsvorschläge beziehen. Von der Fortentwicklung der zentralen Orte ist die Gemeinde Ottenhofen nicht betroffen, da die Gemeinde weder ein Ober-, Mittel oder Grundzentrum ist und auch nicht die dafür notwendigen Kriterien aufweist. Die Ober- und Mittelzentren sind im Anhang 1 des Entwurfs aufgelistet. Im Landkreis Erding wird die Große Kreisstadt Erding neu als Oberzentrum und die Gemeinde Taufkirchen als Mittelzentrum festgelegt.

Im Kapitel 2.2 Gebietskategorien ist Ottenhofen weiterhin im Verdichtungsraum München.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und hat keine Einwendungen gegen die aktuelle Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

Ergebnis: 11 : 0

Breitbandversorgung in der Gemeinde Ottenhofen Vorgesehene Auswahlentscheidung zum technischen Breitbandausbau

Vortrag:

Die Gemeinde Ottenhofen hat mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros IKT ein Markterkundungs- und Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung durchgeführt.

Im Markterkundungsverfahren (Breitbandausbau ohne finanzielle Beteiligung Dritter) ist eine Eigenausbaumeldung der Telekom Deutschland GmbH eingegangen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens (Breitbandausbau mit finanzieller Beteiligung Dritter) wurden Angebote von zwei Anbietern abgegeben.

Die Angebote wurden vom Planungsbüro geprüft und nach den definierten Kriterien des Breitbandförderprogramms bewertet. Aus der Bewertung geht das Angebot der Firma Telekom Deutschland GmbH als das wirtschaftlichste Angebot hervor. Das Ergebnis ist schriftlich in der Angebotsbewertung und Punktebewertung zusammengefasst.

Diese Unterlagen liegen dem Protokoll als Anlage bei.

Beschluss: Der Gemeinderat Ottenhofen entscheidet sich für das Angebot der Firma Telekom Deutschland GmbH zum technischen Breitbandausbau in den Erschließungsgebieten

- EG1: Wimpasing u. Umgebung

- EG2: Stocker-Grashausen

mit einem Deckungsbeitrag in Höhe von 284.168 €.

Dieser Betrag teilt sich auf in

- Förderung durch den Freistaat Bayern (80%) 227.334 €

- Eigenanteil der Gemeinde (20%) 56.834 €

Die vorgesehene Auswahl des Netzbetreibers steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Kooperationsvertrag und der Bewilligung der staatlichen Förderung gemäß Breitbandrichtlinie.

Ergebnis: 11 : 0

Änderung Geschäftsordnung: Sitzungssaal Gemeinderat

Vortrag:

Der Umbau des Schützenheims in der Josef-Vogl-Halle ist nun abgeschlossen. Der Gemeinderat hat beschlossen ab sofort im Schützenheim, Josef-Vogl-Halle, Meillerweg 7 in 85570 Ottenhofen die Sitzungen abzuhalten.

Deswegen muss § 21 Abs. 2 Satz 1 der GeschO der Gemeinde Ottenhofen geändert werden. Der neue § 21 Abs. 2 Satz 1 GeschO erhält folgende Fassung: "Die Sitzungen finden im Schützenheim, Josef-Vogl-Halle, Meillerweg 7 in 85570 Ottenhofen statt; sie beginnen regelmäßig dienstags um 19:30 Uhr".

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt folgende Änderung in § 21 Abs. 2 Satz 1 der GeschO der Gemeinde Ottenhofen: "Die Sitzungen finden im Schützenheim, Josef-Vogl-Halle, Meillerweg 7 in 85570 Ottenhofen statt; sie beginnen regelmäßig dienstags um 19:30 Uhr".

Ergebnis: 11 : 0

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Neuching

Pfeifenclub Eicherloh

Das diesjährige "Super-Wattkönig Turnier" findet am Dienstag, 27. Dez. 2016, um 18.00 Uhr, im Bürgerhaus Eicherloh statt.

Die teilnehmenden Watterer werden um ein pünktliches Erscheinen gebeten.

Unser "Wattkönig Turnier" findet am Freitag, 06. Jan. 2017, um 18.00 Uhr, im Bürgerhaus Eicherloh statt.

Für zahlreiches und pünktliches Erscheinen, freut sich die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Niederneuching

Die Freiwillige Feuerwehr Niederneuching wünscht allen Mitgliedern mit Familien, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit für das kommende Jahr.

Gleichzeitig möchten wir Sie zu unserer traditionellen **Christbaumversteigerung** herzlich einladen. Sie findet am Donnerstag, 5. Januar 2017, im Feuerwehrhaus statt, Beginn: 19.30 Uhr.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Freiwillige Feuerwehr Oberneuching

Ich bedanke mich herzlich bei allen Aktiven für die erbrachte Einsatz- und Übungsbereitschaft.

Ich wünsche euch und euren Familien frohe und besinnliche Weihnachten und alles Gute fürs neue Jahr.

Der Kommandant

Burschenverein Oberneuching

Am Heiligedreikönigstag, 06.01.2017, wird der Burschenverein Oberneuching wieder seine **Wallfahrt nach Maria Thalheim** antreten.

Da wir heuer zum 30. Mal diesen Weg gehen, haben wir ein paar Kleinigkeiten geplant. Abgang ist pünktlich um 07.30 Uhr am Kindergarten.

Um 13.45 Uhr wird ein Bus nach Maria Thalheim gehen, der die Leute nachfährt, die nicht mehr in der Lage sind, den weiten Weg zu beschreiten.

In Maria Thalheim wird um 15.30 Uhr eine Messe gehalten, bei der die Fahnenabordnung und eine Blaskapelle vor Ort sein wird.

Anschließend lassen wir den Abend, wie seit 30 Jahren, beim Strasser Wirt in Oberbierbach ausklingen.

Katholische Frauengemeinschaft Neuching

Am Mittwoch, 11.01.2017, treffen wir uns ab 14.00 Uhr im Pfarrsaal Oberneuching zur **Neujahrsfeier mit Jahreshauptversammlung** und Neuaufnahmen.

Wer Interesse hat, der Katholischen Frauengemeinschaft Neuching beizutreten, kann sich bei Monika Mair (Tel. 989225) melden und ist hierzu herzlichst eingeladen.

Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern, den Familienangehörigen sowie allen Gemeindegürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes friedvolles Neues Jahr 2017!

SO Edelweiß e.V. Oberneuching

Unseren Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins wünschen wir ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017.

Im neuen Jahr beginnen wir am 13.01.2017 mit einem **Preisschießen**, die **Jahreshauptversammlung** findet am 20.01.2017 statt.

Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft "Hubertus" Oberneuching e.V.

Fr., 16.12.2016 KEIN Übungsschießen

Fr., 13.01.2017 Jahreshauptversammlung ab 19.30 Uhr beim Neuwirt

Fr., 20.01.2017 Er-&Sie-Schießen

Beginn der Schießabende: 18.30 Uhr

Vorankündigung:

Fr., 27.01.2017 Vergleichsschießen mit Tischkegeln
Schützen vs. Burschen

Wir wünschen unseren Mitgliedern und ihren Familien sowie allen Gemeindegürgern ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2017!

Krieger- und Soldatenkameradschaft Oberneuching

Wir wünschen all unseren Mitgliedern und ihren Familien sowie allen Gemeindegürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes, gesundes und glückliches Neues Jahr 2017.

Unser Dank gilt allen, die unseren Verein im abgelaufenen Jahr in irgendeiner Weise unterstützt haben.

Die Vorstandschaft

Red-Bavaria-Neuching

Termine:

Am Freitag, 20.01.2017, schauen wir ab 20 Uhr beim Wenninger in Oberneuching auf Leinwand das Eröffnungsspiel der Bundesliga-Rückrunde SC Freiburg - FC Bayern München an.

Wir freuen uns über rege Teilnahme.

Weihnachtsgrüße

Liebe Freunde unseres Fanclubs "Red-Bavaria-Neuching"

nun ist sie da, die "staade Zeit", jedoch nicht in sportlicher Hinsicht. Hier hat unser FC Bayern noch zwei Bundesligaspiele vor der Brust, bevor auch die Spieler und Verantwortlichen unserer Mannschaft den Weihnachtsfrieden genießen können.

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern mit ihren Angehörigen ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest, sowie einen guten Start in das Jahr 2017.

Die Vorstandschaft

SpVgg Neuching e.V.

Die SpVgg Neuching wünscht allen Mitgliedern und Freunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2017.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen, die den Verein im abgelaufenen Jahr durch Arbeit, Spenden oder sonstigen Tätigkeiten unterstützt und gefördert haben recht herzlich bedanken.

Die Vorstandschaft

Neuchinger Löwen

Die Neuchinger Löwen bedanken sich herzlich bei allen für die große Mithilfe und Unterstützung des Vereins im Jahre 2016.

Wir wünschen allen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr 2017.

Die Vorstandschaft

Überparteiliche Wählergemeinschaft Neuching - ÜWG

Wir wünschen allen Gemeindegürgern und Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Die ÜWG Gemeinderäte

Kulturverein Neuching e.V.

Weihnachten wie's früher war

Wir wünschen euch in diesem Jahr eine Weihnachtszeit, wie sie früher war.

Kein hetzen zur Beschercung hin, kein schenken ohne Herz und Sinn.

Wir wünschen euch ein kleines Stück von warmer Menschlichkeit zurück.

Wir wünschen euch in diesem Jahr eine Weihnachtszeit, wie als Kind sie war.

Es war einmal, schon lang ist's her, da war so wenig so viel mehr.

(Verfasser unbekannt)

Mit diesem kleinen Gedicht wünschen wir allen Mitgliedern mit ihren Familien sowie allen Freunden unseres Vereins

ein frohes, friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie alles Gute, Glück und vor allem Gesundheit für das kommende Jahr!

Aktionsgruppe Kinder und Familie Neuching

Das Team der AG Kinder- und Familie Neuching wünscht ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Stunden sowie Glück und Erfolg bei allen Vorhaben im neuen Jahr 2017!

M. Sedlmeir

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger - schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, kürzen, roden - Abfuhr - Mäharbeiten
Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege - Brennholzverkauf
- kostenlose Beratung, ☎ 0 81 22 / 17 91 661



Eine Nummer für alle Probleme

Man muss nicht alt sein, um fest zu stellen, dass der Alltag immer komplizierter wird.

Das Betreute Wohnen zu Hause möchte Senioren und Seniorinnen das Leben erleichtern durch Rat und Tat bei allen Alltagsproblemen.

Die Nummer der Leitstelle genügt. Das Betreute Wohnen zu Hause hilft bei Amtskontakten und Antragstellungen, findet die Haushaltshilfe, hält den Kontakt zur Krankenkasse, vereinbart Termine, berät über Zuschüsse oder Pflegeeinrichtungen oder vermittelt den Kurzzeitpflegeplatz.

Auf Wunsch wird auch "der Papierkram" geordnet.

Das Betreute Wohnen zu Hause möchte das selbstbestimmte Leben zu Hause unterstützen und sichern.

Wir informieren Sie über das Pflegestärkungsgesetz II, das ab 01.01.2017 in Kraft tritt.

Nutzen Sie die kostenlose Beratung und vereinbaren Sie einen Termin unter **Tel.: 08122 / 95834-20**.

Das Beratungsteam bietet auch individuelle Unterstützung bei der Erstellung von Betreuungs- und Patientenverfügung an.

Sprechzeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung. Tel.: 08122 / 958 34-20

Nächste Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing:

Mittwoch, 21.12.16, von 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Anmeldung unter: 08121/22061-21 oder 08122/95834-20

Wir danken allen, die uns ihr Vertrauen entgegen gebracht haben und wünschen allen Senioren, Angehörigen und Ehrenamtlichen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Ihr Pflegesternteam

Gemeinde Ottenhofen

"Offenes Weihnachtslieder singen" am Christmas-Hill, Eichenweg, Ottenhofen Dienstag, 27. Dezember 2016, um 18.00 Uhr

Wer Lust und Freude am gemeinsamen Singen hat, ist herzlich dazu eingeladen.

Musikalische Unterstützung gibt es von den Ottenhofener Sängerinnen und Brandl Wast.

Liebe DJK Wanderer,

wir wünschen euch frohe Weihnachten ein gutes neues Jahr und viele schöne gemeinsame Wanderungen in 2017!

Die **nächste Wanderung** ist für den **17. Januar** geplant.

Ziel und Startzeit wollen wir -witterungsbedingt- erst kurzfristig festlegen und bei der Anmeldung mitteilen.

Anmeldung wieder über Fritz , Tel.: 46 883.

Eure Wanderfuchse Fritz, Ernst und Werner

SG Schwillachtal Unterschwillach e.V.

Die Schwillacher Schützen wünschen allen Mitgliedern, Bürgerinnen und Bürgern

ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Krieger-Soldaten und Kameradschaftsverein Ottenhofen e.V.

Der Verein wünscht allen Bürgern, Mitgliedern-Freunden und Gönnern *Frohe und gesegnete Weihnachten, und ein gutes Neues Jahr 2017.*

Die Vorstandschaft

welt hunger hilfe

Betrag: **10 EURO**

Verwendungszweck:
**FÜR ANNIE IST WASSER
ENDLICH EINE KLARE SACHE.**

WER MONATLICH SPENDET, HILFT JEDEN TAG.

Konto 1115 • BLZ 370 501 98 • Tel. 0228-2288-176 • www.welthungerhilfe.de

DZI Spenden Siegel

RWG - Ihr Energiehändler mit RAL-Gütezeichen



Andere werben mit Dumpingpreisen, wir stehen für:

- Kundenorientierung
- höchste Qualität
- maximale Sicherheit
- geprüfte Abgabemengen

Heizöl- und Dieselkauf ist Vertrauenssache!

Heizöl - Diesel - Holzpellets - Schmierstoffe

RWG Neuching
Hauptstr. 5
85467 Neuching
Tel. 0 81 23 / 92 67 14



www.raiffeisenenergie.de



Tagespflege „Seniorentreff Finsing“ Tagsüber Betreuung und Pflege in angenehmer Runde – abends wieder daheim

Der „Seniorentreff Finsing“ ist ein Angebot für pflegebedürftige Senioren, die zu Hause betreut werden. Um die Angehörigen zu entlasten, können die Senioren an einem oder mehreren Tagen in der Woche die Tagespflege besuchen. Unsere Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr. Wir laden Sie ganz herzlich zu einem Probekaffee ein. Vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihre Ansprechpartnerin
Monika Westermayr
Tel. 08121/22061-10
Münchner Str. 8, 85464 Finsing

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverbände

Moosinning - Neuching-Ottenhofen

Samstag, 17. Dezember - Samstag der 3. Adventswoche

ON 18.00 1. Sonntagsmesse f. + Eltern Josef u. Maria Widl
Gebetsandenken: f. + Eltern Amalie und Leonhard Hemmer, f. + Ehefrau u. Mutter Theresia Humplmair, f. + Eltern Stimmer u. Onkel Hans, f. + Ehefrau Hildegard Sterr

Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent

1. Lesung: Jes 7, 10-14, 2. Lesung: Röm 1, 1-7, Evangelium: Mt 1, 18-24

MO 10.30 Heilige Messe f.+ Mutter Maria und Vater Johann Mayer
Gebetsandenken: f.+ Ehefrau und Mutter Anna Geschlößl und + Verwandtschaft Furkert, f. + Tochter Gabi Humplmair u. Verwandtschaft, f.+ Ehemann Johann Auerweck, f.+ Eltern Anton und Maria Stimmer, Bruder und + Verwandtschaft, f.+ Ehemann und Vater Ludwig Weinfurter und vermissten Schwager Anton, f.+ Ehemann und Eltern und Schwiegereltern und + Verwandtschaft, f.+ Ehemann und Vater Georg Eschbaumer und + Verwandtschaft, f.+ Oma Bertha Scharold, f.+ Eltern Wutz und Wiesheu, Geschwister u. Verwandtschaft, f.+ Ehefrau, Mutter und Oma Christine Scharlach und + Verwandtschaft

US 09.00 Heilige Messe f. + Großeltern Franz u. Anna Widmann
Gebetsandenken: f. + Ehefrau Zenta Scherer zum Jahrtag, + Verwandtschaft u. Verstorbene der Pfarrei Ottenhofen, f. + Ehemann Georg Neumüller, f. + Schwester Rosa Westermair u. Schwäger, f. + Schwester Rosa und Schwäger, f. + Geschwister Altmann u. Patin Ottilie, nach Meinung, f. + Verwandtschaft Reischl

ER 09.00 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Eltern Schindlbeck u. Bruder Manfred, f. + Eltern Geigerseder - Demmel, f. + Eltern Frieda u. Josef Stephani u. Brüder Erwin u. Josef, f. + Ehemann u. Vater Josef Künstner, Vater Georg, Schwager Josef, Großeltern u. Schwiegereltern

ER 10.00 Taufe: Uscharewitz Fiona

EL 10.30 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Sohn u. Bruder Andreas Spies, f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Berta Beck, f. + Verwandten Wildgruber u. Faltermaier, f. + Ehemann u. Vater Georg Simml u. Schwägerin Ottilie Krautwald, f.+ Eltern Franz und Aloisia Perfahl, Johann und Barbara Steinbach und + Verwandte, f. + Ehemann, Vater u. Opa Albert Hermansdorfer, f. + Familie Deimel u. Stefanie

Dienstag, 20. Dezember - Dienstag der 4. Adventswoche

SH 19.00 Heilige Messe - Engellamt mit Kerzen - (Rorate)

Mittwoch, 21. Dezember - Mittwoch der 4. Adventswoche

MO 19.00 Heilige Messe

Donnerstag, 22. Dezember - Donnerstag der 4. Adventswoche

ON 6.00! Heilige Messe - Engellamt mit Kerzen - (Rorate)

Samstag, 24. Dezember - Heiliger Abend

Adveniatssammlung in allen Gottesdiensten

MO 16.00 Familienwortgottesfeier am Heiligen Abend - Adventopfer der Kinder

ER 16.00 Familienwortgottesfeier am Heiligen Abend - Adventopfer der Kinder

US 16.00 Familienwortgottesfeier am Heiligen Abend - Adventopfer der Kinder

NN 17.00 Heilige Messe am Heiligen Abend mit Krippenspiel - Adventopfer der Kinder

EL 17.00 Familienwortgottesfeier am Heiligen Abend - Adventopfer der Kinder

MO 17.30 Christvesper der evangelisch-lutherischen Gemeinde

OH 18.00 Heilige Messe am Heiligen Abend - Adventopfer der Kinder

MO 22.00 Feier der Hochheiligen Christmette mit Krippenlegung

ON 22.00 Feier der Hochheiligen Christmette mit Krippenlegung

Sonntag, 25. Dezember - Hochfest der Geburt des Herrn, Weihnachten
1. Lesung: Jes 52, 7-10, 2. Lesung: Hebr 1, 1-6, Evangelium: Joh 1, 1-18

SH 09.00 Heilige Messe an Weihnachten f. + Ehemann u. Vater Sebastian Hermann
Gebetsandenken: f. + Ehemann, Vater u. Opa Hans Hechtl, Sohn Manfred u. beiders. + Eltern, f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Maria Kaspar, f. + Eltern Georg u. Anna Reiser u. Brüder Georg u. Konrad, f. + Franz u. Mathilde

Bachmeier u. Hans Hechtl, f. + Ehemann, Vater u. Opa Peter Werndl u. Schwiegereltern Werndl, f. + Vater Fritz Kutschka zum Jahrtag, f. + Ehemann u. Vater Leo Kölbl
NN 10.30 Heilige Messe an Weihnachten f. + Eltern Franz u. Magdalena Mair

Gebetsandenken: f. + Ehefrau u. Mutter Theresia Seibold, f. + Väter Anton Winkler u. Kaspar Fruhstorfer
ER 18.00 Heilige Messe an Weihnachten - Waldweihnacht
f. + Ehemann u. Vater Helmut Rauch u. Sohn Wolfgang, beiders. + Eltern u. Neffe Gregor

Montag, 26. Dezember - Hl. Stephanus, Erster Märtyrer

EL 09.00 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Eltern Rosa u. Johann Cerny u. Schwiegereltern Alfred u. Franziska Radlmayr u. Schwager Heinrich Moser, f. + Eltern Maria u. Josef Faltermaier, Schwester Ilse und Verwandtschaft

US 09.00 Heilige Messe - Patrozinium mit Kirchenchor u. Orchester f. + Mitglieder und Förderer der SG Unterschwillach u. Maibaumfreunde

Gebetsandenken: zu Ehren der Heiligen Anastasia, f. + Ehemann, Vater u. Opa Jakob Rappold u. Großeltern Rappold, f. + Eltern Therese u. Anton Mittermaier, f. + Eltern Amalie u. Josef Reischl, f. + Mutter u. Oma Eleonore Rauch, f. + Ehemann, Vater u. Opa Josef Greckl, f. + Anna Obermayer

MO 10.30 Heilige Messe f. + Vater u. Opa Josef Eberhardt und + Mutter Karolina, Schwiegereltern und + Verwandtschaft
Gebetsandenken: f. + Onkel Matthias, Tante Kathi u. Pater Dominikus, f. + Eltern Auerweck, Bruder Johann, Schwestern Rosina u. Amalie u. Tanten, f. + Großeltern Maria und Anton Ways, f. + Eltern Johann u. Maria Stimmer, f. + Freundin Christine Eisenreich

ON 10.30 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Mutter Ottilie Handschuch, Geschwister und Angehörige f. + Bruder Alfons Schaumberger, nach Meinung

Samstag, 31. Dezember - Hl. Silvester I., Papst

ER 15.00 Heilige Messe zum Jahresschluss mit Eucharistischem Segen und Te Deum
f. + Mutter Therese Geigerseder u. Eltern Schmid
Gebetsandenken: f. + Mitglieder des Krieger- u. Soldatenverein Eichenried 2016, f.+ Anton Weber zum 50. Jahrestag und Verwandtschaft, f. + Ehefrau Fanny Kübelsbeck, Eltern, Schwiegereltern u. Brüder, f. + Ehemann Willi Reger, f. + Eltern Josef u. Therese Baum, f. + Georg Scheckenhofer, Therese Kronseder u. Josef u. Adolf Kübelsbeck, f. + Mitglieder der Hubertusschützen Eichenried

OH 16.00 Wortgottesfeier zum Jahresschluss mit Eucharistischem Segen und Te Deum

MO 17.00 Heilige Messe zum Jahresschluss mit Eucharistischem Segen und Te Deum
f.+ Eltern Glasl und Thumbs und + Großeltern und beiderseits + Verwandtschaft

NN 18.00 Wortgottesfeier zum Jahresschluss mit Eucharistischem Segen und Te Deum

Sonntag, 1. Januar - Neujahr - Hochfest der Gottesmutter Maria

1. Lesung: Num 6, 22-27, 2. Lesung: Gal 4, 4-7, Evangelium: Lk 2, 16-21

EL 10.30 Wortgottesfeier

ON 18.00 Neujahrsmesse mit Kirchenchor und Orchester - Aussendung der Sternsinger

Dienstag, 3. Januar - Heiligster Name Jesu

US 19.00 Heilige Messe

Mittwoch, 4. Januar - Mittwoch der Weihnachtszeit

ER 19.00 Heilige Messe

Donnerstag, 5. Januar - Hl. Johannes Nepomuk Neumann, Bischof, Glaubensbote

ER 19.00 Wortgottesfeier - Einholung der Sternsinger

Gebetsandenken: f. + Eltern Magdalena u. Josef Kloh u. Eltern Maria u. Isidor Schreiner

NN 19.00 Heilige Messe - Epiphanie
f. + Tanten Therese, Berta und Traudl Zehetmeier
Gebetsandenken: f. + Alfons Zehetmeier

Freitag, 6. Januar - Erscheinung des Herrn - Epiphanie

1. Lesung: Jes 60, 1-6, 2. Lesung: Eph 3, 2-3a. 5-6, Evangelium: Mt 2, 1-12

MO 09.00 Heilige Messe - Epiphanie - Einholung der Sternsinger
f. + Ehemann, Vater, Schwiegervater u. Opa Kaspar Eschbaumer

Gebetsandenken: f. + Eltern Stoffel und Schwiegereltern Summerer und beiders. + Geschw., f. + Vater u. Opa Josef Eberhardt, f.+ Ehemann u. Vater Martin Huber

OH 09.00 Wortgottesfeier - Epiphanie - Aussendung d. Sternsinger

EL 10.30 Wortgottesfeier - Epiphanie - Einholung der Sternsinger, anschließend Neujahrsempfang im Bürgerhaus
Gebetsandenken: f. + Ehemann und Vater Thomas Weiß

ON 10.30 Heilige Messe - Epiphanie
f. beiders. + Eltern Stimmer und Onkel Hans
Gebetsandenken: f. + Eltern Anton u. Magdalena Maier und Schwester Lotti f. + Vater Josef Kressirer und Bruder Albert u. Josef, Zu Ehren der Mutter Gottes

Samstag, 7. Januar - Hl. Valentin, Bischof und hl. Raimund, Ordensgründer

ER 18.00 1. Sonntagsmesse f. + Ehemann u. Vater Michael Schraufstetter, f. + Ehemann u. Vater Franz Kraus, Eltern u. Verwandtschaft

ON 18.00 Wortgottesfeier

Sonntag, 8. Januar - Taufe des Herrn
1. Lesung: Jes 42, 5a. 1-4. 6-7, 2. Lesung: Apg 10, 34-38, Evangelium: Mt 3, 13-17

NN 09.00 Heilige Messe - Einholung der Sternsinger f. + Eltern Peter u. Magdalena Bartl und Bruder Josef Bartl
Gebetsandenken: f. + Ehemann Siegfried Graßl

EL 09.00 Wortgottesfeier f.+ Ehemann und Vater Jakob Westemeier

OH 10.30 Heilige Messe f. + Eltern Rehmet

MO 10.30 Wortgottesfeier

ER 10.30 Kindererlebnissgottesdienst

Dienstag, 10. Januar - Dienstag der 1. Woche im Jahreskreis

SH 19.00 Wortgottesfeier

Mittwoch, 11. Januar - Mittwoch der 1. Woche im Jahreskreis

MO 19.00 Wortgottesfeier

Donnerstag, 12. Januar - Donnerstag der 1. Woche im Jahreskreis

NN 19.00 Wortgottesfeier

Ein gesegnetes Neues Jahr 2017 wünschen die Seelsorger

PFARRNACHRICHTEN

Vorankündigung - Sternsinger unterwegs

Die genauen Routen sind dann ab Weihnachten im Aushang an den Kirchen und auf der Homepage einzusehen.

Moosinning: 27.12.2016 bis 04.01.2017

Eichenried: 27.12.2016 bis 30.12.2016 und 02./03.01.2017

Eicherloh: 27.12. bis 28.12.2016

Moosinning:

Adventssingen der Liedertafel um 15.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Emmeram. Herzliche Einladung dazu!

Das Pfarrbüro Moosinning bleibt in den Schulferien an den Donnerstagen Nachmittag geschlossen.

Eichenried:

Am Freitag, 13.01.2017 beginnt um 15.30 Uhr der Firmkurs - Besinnungstag für Firmbewerber aus Moosinning im Pfarrheim Eichenried.

Oberneuching:

Nach der Vorabendmesse am Samstag, 17.12.2016, verkaufen die Ministranten Glühwein und Plätzchen gegen eine Spende. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Das Pfarrbüro Oberneuching bleibt am Donnerstag, 22.12.2016 und am Donnerstag, 12.01.2017 geschlossen.

Ottenhofen:

Anders als angekündigt, wird in Ottenhofen erst in der Woche vor Weihnachten die Krankenkommunion gespendet (19.12. - 23.12.2016).

Evang. luth. Kirchengemeinde Erding

Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent

09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Fritsch

10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst mit Krippenspiel - Fehr/Oechslen

10.30 Kath. Kirche - St. Peter Forstern - Gottesdienst, mit Abendmahl - Fritsch

Mittwoch, 21. Dezember

19.00 Erlöserkirche - Betthupferl - Andacht für Kinder - Fehr/Team

Samstag, 24. Dezember - Heilig Abend

15.00 Heiliggeist-Stift - Gottesdienst - Fritsch

15.30 Erlöserkirche - Familiengottesdienst - Oechslen

16.00 Christuskirche - Christvesper - Tenberg

16.00 Auferstehungskirche - Christvesper - Schwenk

16.00 Fliegerhorst - Christvesper - Ehrhardt

16.00 Fischers Sen.zentrum - Gottesdienst - Fritsch

16.30 Erlöserkirche - Familiengottesdienst - Oechslen

17.30 Kath. Kirche Moosinning - Christvesper - Fritsch

18.00 Erlöserkirche - Christvesper - Schwenk

18.00 Kath. Kirche Forstern - Christvesper - Tenberg

23.00 Erlöserkirche - Christmette - A.Oechslen/ Dr. R.Oechslen

Sonntag, 25. Dezember

10.30 Christuskirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Schwenk

Montag, 26. Dezember

10.30 Erlöserkirche - Sing-Gottesdienst, mit Abendmahl - Oechslen

16.30 Weiherhäuser - Waldweihnacht - Tenberg

Samstag, 31. Dezember - Silvester

16.30 Auferstehungskirche - Gottesdienst, mit Abendmahl und Beichte - Schwenk

18.00 Kath. Kirche St. Bartholomäus Hörlkofen - Gottesdienst Schwenk

Sonntag, 1. Januar - Neujahr

17.00 Schlosskapelle Aufhausen - Musikalischer Jahresauftakt - Oechslen

Freitag, 6. Januar - Epiphania

18.00 Erlöserkirche - Geistliches Konzert - "Magnificat" von John Rutter

Sonntag, 8. Januar - 1. Sonntag nach Epiphania

09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Tenberg

10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Fritsch

10.30 Kath. Kirche St. Peter Forstern - Gottesdienst, mit Abendmahl - Tenberg

10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team

Sonntag, 15. Januar - 2. Sonntag n. Epiphania

09.00 Christuskirche - Gottesdienst mit Abendmahl - Schwenk

10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst - Schwenk

10.30 Auferstehungskirche - Zwergerlottesd. - Oechslen/Team

Evang. Luth. Kirchengemeinde Markt Schwaben

Sonntag, 18. Dezember

10.00 Gottesdienst, Philippuskirche (mit Dekan i.R. Strack)

Samstag, 24. Dezember - Hl. Abend

14.00 Kleinkindergottesdienst mit Krippenspiel, Philippuskirche (mit Pfrin. Kühn und Team)

15.00 Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Philippuskirche (mit Rel.-Päd. Scheyerer)

16.00 Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Philippuskirche (mit Rel.-Päd. Scheyerer)

17.00 Christvesper, Philippuskirche (mit Pfr. Fuchs)

18.00 Christvesper, Philippuskirche (mit Pfr. Fuchs)

22.30 Christmette, Philippuskirche (mit Pfrin. Kühn)

Sonntag, 25. Dezember

10.00 Festgottesdienst mit Abendmahl, Philippuskirche (mit Pfr. Simonsen)

Montag, 26. Dezember

10.00 Festgottesdienst, Philippuskirche (mit Rel.-Päd. Scheyerer)

Donnerstag, 29. Dezember

19.00 Uhr Ökumenisches Abendgebet in der Kath. Ausweichkirche (ehem. Feuerwehrhaus)

Sonntag, 1. Januar

10.00 Einladung zum Gottesdienst in Poing (mit Pfr. Simonsen)

Freitag, 6. Januar

16.30 Waldweihnacht im Forst. Treffpunkt: Parkplatz am Friedhof in Forstinning (mit Pfrin. Kühn und Team)

Sonntag, 8. Januar

10.00 Gottesdienst mit Abendmahl und anschließend Kirchkaffee (mit Pfr. Fuchs)

VERANSTALTUNGEN

Fr., 16.12. 09.00 Uhr - **Qi Gong** im Evang. Gemeindezentrum (mit Frau Bauer)

Fr., 16.12. 15.30 Uhr - **Kinderkinozeit** - Eintritt 1,- € für Popcorn und Getränke im Evang. Gemeindezentrum (mit Rel.-Päd. Scheyerer)

Mo., 19.12. 14.00 Uhr - **Seniorenrunde** - Abendmahlgottesdienst und anschließend besinnliche Zeit im Evang. Gemeindezentrum (mit Fr. Peschke)

Di., 20.12. 18.30 Uhr - **MAK-Treffen** im Evang. Gemeindezentrum (mit Rel.-Päd. Scheyerer)

- Di., 20.12. 19.30 Uhr - **Treffen der Anon. Alkoholiker** u. ihrer Familien im Evang. Gemeindezentrum
- Mi., 21.12. 09.00 Uhr - **Rhythmus und Bewegung** im Evang. Gemeindezentrum (mit Frau Bauer)
- Mi., 21.12. 10.00 Uhr Mahlzeit, Gemeinde! – Treffen zum gemeinsamen Kochen ab 10 Uhr und um 12.00 Uhr zum Essen im Evang. Gemeindezentrum (mit Fr. Peschke). Bitte jeweils bis Montag davor im Pfarrbüro unter Tel. -40040 Bescheid geben wer kommen möchte.
- Mi., 21.12. 14.00 Uhr - **Senioren-gymnastik** im Evang. Gemeindezentrum (mit Frau Mehner)
- Mi., 21.12. 18.30 Uhr - **Rhythmus und Bewegung** - Präventiv-Gymnastik zur Erhaltung der Beweglichkeit im Evang. Gemeindezentrum (mit Frau Knäble)
- Fr., 23.12. 09.00 Uhr - **Qi Gong** im Evang. Gemeindezentrum (mit Frau Bauer)
- Di., 27.12. 19.30 Uhr - **Treffen der Anon. Alkoholiker** u. ihrer Familien im Evang. Gemeindezentrum
- Mi., 28.12. 14.00 Uhr - **Senioren-gymnastik** im Evang. Gemeindezentrum (mit Frau Mehner)
- Di., 10.01. 18.30 Uhr - **MAK-Treffen** mit Rel.-Päd. Scheyerer
- Mi., 11.01. 09.00 Uhr - **Rhythmus und Bewegung** mit Frau Bauer
- Mi., 11.01. 10.30 Uhr - **Senioren-gymnastik** mit Frau Mehner
- Mi 11.01. 18.30 Uhr - **Rhythmus und Bewegung** mit Frau Knäble
- Do., 12.01. 18.30 Uhr - **Tanz mit** - Tanzen für mittl.junge Frauen mit Fr. Tappe
- Fr., 13.01. 09.00 Uhr - **Qi Gong** mit Frau Bauer
- Weitere Infos: www.marktschwaben-evangelisch.de

Sonstiges

Geplante Termine landwirtschaftlicher Organisationen - überörtliche Veranstaltungen - für Landwirte und Bäuerinnen

09.01.2017	13.30	Monatsversammlung in Erding/Bergham, GH Lindenzwitt	VLf Erding
17.01.2017	13.00	Gebietsversammlung für Bullenmäster und Fresserzeuger für Oberbayern-West des Fleischerzeugerringes PAF, Gasthaus Doll in Ried, Markt Indersdorf	FER PAF + AELF ED, FZ Rindermast
17.01.2017	13.30	Monatsversammlung in Dorfen/Hinterberg, GH Haas	VLf Erding
18.01.2017	9.30-15.30	Fachtagung für Milchviehhalter in Kirchasch, GH Bauer; „Nachhaltigkeit in der Milchviehhaltung“	VLf ED, EBE; MOS, AELF ED, FZ Rinderhaltung
23.01.2017	9.00	Versammlung für Zuckerrübenanbauer in Grucking, Gasthaus Rauch	ZR-Verband
24.01.2017	9.00	Tag der Bullenmäster und Fresserzeuger für Oberbayern-Ost des Fleischerzeugerringes Mühldorf-Traunstein, GH Kreuzerwirt, Mettenheim	FER Mühldorf-Traunstein + AELF ED, FZ Rindermast
24.01.2017	19.30-21.00	„So schmeckt's den Kleinen“ Vortrag zur Ernährung im Kleinkindalter	AELF Erding
25.01.2017	9.15	Versammlung des FER Mühldorf-Traunstein für Schweinemäster in Palling, Gasthaus Michlwirt	AELF TÖ, FZ Schweinezucht und -haltung + FER Mu/TS
26.01.2017	9.15	Versammlung des FER Mühldorf-Traunstein für Schweinemäster, Gasthaus „Zum Schex“	AELF TÖ, FZ Schweinezucht und -haltung + FER Mu/TS
26.01.2017	9.00	Pflanzenbautag in Lengdorf, GH Menzinger	AELF ED
26.01.2017	9.30	Jahreshauptversammlung des Zuchtverbandes Pfaffenhofen in Pömbach, Gasthaus Bogenrieder	ZV-PAF
27.01.2017	9.00	Pflanzenbautag in Obermarchenbach, GH Stegshuster	AELF ED
27.01.2017	13.00	Informationsversammlung der VVG in Allershausen, Gasthaus „Zum Fuchswirt“	VVG Obb. Schwaben
27.01.2017	19.30	Informationsversammlung der VVG in Hohenpolding, Gasthaus Zur Linde	VVG Obb. Schwaben
27.01.2017	20.00	Ball der Landwirtschaft in Kirchasch, Gasthaus Bauer	VLf Erding

*Wir wünschen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes Neues Jahr
und bedanken uns bei unseren
treuen Kunden für Ihr Vertrauen*

**Malermeister
Walter Gallenberger**



Am Vierergraben 51a • 85452 Eichenried
Tel. (08123) 85 03 • Fax (08123) 99 17 36
Mobil (0170) 309 86 73
malermeister-gallenberger@web.de

Atelier Mair
Drucksachen | Illustration | Webdesign



www.ateliermair.de
Holger Mair • Benno-Hartl-Straße 2c • Ismaning ☎ 089.92 329 381

TARGET
RUEDIGER NEHBERG
Direct actions for human rights
Gezielte Aktionen für Menschenrechte



**Gemeinsam gegen
Weibliche Genital-
verstümmelung!**

Täglich werden mehr als 8000 Mädchen ihrer Genitalien und Würde beraubt. Unterstützen Sie uns im Kampf gegen dieses Verbrechen.

Danke -
im Namen der Mädchen in Afrika!
TARGET e.V. Ruediger Nehberg
Sparkasse Holstein
BIC NOLADE21HOL
IBAN DE16 2135 2240 0000 0505 00

www.target-nehberg.de

**DER WILLE VERSETZT BERGE.
BESONDERS DER LETZTE.**

Ein Vermächtnis zugunsten von **ÄRZTE OHNE GRENZEN** kann für viele Menschen einen ersten Schritt in ein neues Leben bedeuten.

Wir informieren Sie gerne. Schicken Sie einfach diese Anzeige an:

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin



**MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**

1104995

Nimm Dir Zeit für Deine Füße - sie tragen Dich durchs Leben

Fuß- und Nagelpflege
Rosi Bauer

Tulpenstraße 2 - 85452 Moosinning Tel. 08123-999464
Termine nach Vereinbarung



physio Reiche

Krankengymnastik | Osteopathie | Rehabilitation

Inh. Birgit Reiche

Dorfstr. 39 - 85452 Moosinning

Tel. 08123/987073

- Krankengymnastik
- Manuelle Therapie
- Lymphdrainage



Osteopathie Reiche

Inh. Birgit Reiche

Heilpraktikerin

Dorfstr. 39 - 85452 Moosinning

Tel. 08123/987477

- Klassische Homöopathie
- Kinderosteopathie

Unseren Patienten
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2017.

Weihnachtsbäume

Kürzen, Fräsen, Liefern, Schmücken, Abholung & Entsorgung
alles aus einer Hand.....

NEU: Weihnachtsstüberl und
Christbaumkugel-Verleih

Unsere Öffnungszeiten für Sie:

Ab 27.11.2016: Fr 15-18 Uhr
Sa 10-19 Uhr So 10-17 Uhr

Ab 19.12.2016:
täglich 10-12 und 15-18 Uhr
Hi. Abend 10-12 Uhr



doellel

Weihnachtsbäume

Ismaninger Str. 27
85464 Eicherloh

Tassilo Apotheke

"da frag ich gern"



Münchner Straße 18
85467 Niederneuching
Tel (0 81 23) 88 90 91 4
Fax (0 81 23) 88 90 91 5
tassilo-apotheke@web.de



Allen Kunden unserer Apotheken wünschen wir besinnliche Festtage und ein gesundes Neues Jahr!
Roland Fellermeier und Filialleiterin der Tassilo Apotheke,
Ulrike Hörl mit dem Apotheken-Team



Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen Allen ein gesegnetes WEIHNACHTSFEST
und ein gesundes NEUES JAHR

- Vollmilch pasteurisiert
- Schulmilch
- Joghurt Natur und Frucht
- Eier
- Bienenhonig

Ihre Familie Lanzl • Milchliefererservice

Harlachen 3 • 85467 Neuching • www.frischmilchhof-lanzl.de
Telefon (08121) 22 68 88 • Fax (08121) 22 87 09

Frohe Weihnachten!

Ein erfolgreiches, gesundes
neues Jahr an alle Freunde,
Bauherren und Geschäftspartner
wünscht:

**Planungsbüro
Wachinger GmbH**

Staatl. gepr. Bautechniker (Hochbau)

Dorfstraße 24 • 85452 Moosinning • Tel. 0 81 23 / 45 69

www.planung-wachinger.de

Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes
neues Jahr, wünschen wir
unseren Kunden, Bekannten
und Freunden



RUMMEL PHILIPP IHR PARTNER FÜRS DACH
SPENGLEREI MEISTERBETRIEB

www.spenglerei-rummel.de

Freisinger Straße 74 • 85445 Schwaig • Tel. (08122) 78 65 • Fax (08122) 559 00 92

Verehrte Gäste,
wir bedanken uns für Ihre Treue und wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und ein gutes Neues Jahr!

Unser Restaurant

ist am 25. und 26.12. ganztags geöffnet.
Geschlossen ist vom 20.12. bis 24.12.
und vom 27.12.2016 bis 8.01.2017.

Unser Hotel

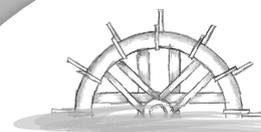
ist während der Feiertage durchgehend geöffnet,
wir schließen nur am 24.12.2016 um 18.00 Uhr.

Den Rest des Jahres sind wir wieder in bewährter Weise für Sie da und freuen uns,
Sie bei uns begrüßen zu dürfen – **Familie Seidl und alle Mitarbeiter**

Hotel-Gasthof zur Mühle | Kirchplatz 5 | 85737 Ismaning

Telefon (0 89) 96 09 30 | Mail: info@hotel-muehle.de

www.hotel-muehle.de



Hotel-Gasthof zur Mühle
I S M A N I N G